

Niederschrift

über die

325. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 5. Juli 2021

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

Herr OBM Dr. Jung
Stadt Fürth

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

10:30 Uhr

Ende der Sitzung:

11:59 Uhr

Herr OBM Dr. Jung eröffnet um 10:30 Uhr die 325. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und begrüßt alle Anwesenden. Anschließend stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 324. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 21.09.2020

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 324. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 21.09.2020 (Beilage 1).

TOP 2 Jahresrechnung 2019 – Prüfung und Feststellung

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Herr OBM Dr. Jung stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.
Der Planungsausschuss stellt **einstimmig** die Jahresrechnung 2019 fest (Beilage 2).

TOP 3 Jahresrechnung 2019 – Entlastung

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Herr OBM Dr. Jung stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.
Der Planungsausschuss erteilt **einstimmig** die Entlastung für die Jahresrechnung 2019 (Beilage 3).

TOP 4 Haushaltssatzung für das Jahr 2021

Herr Maurer trägt den Sachverhalt vor.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Der Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle wird **einstimmig** gebilligt (Beilage 4).

**TOP 5 Vorstellung der Auslegungshilfe
„Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“;
- Vortrag von Regierungsdirektor Thomas Müller,
Leitung Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
an der Regierung von Mittelfranken**

Herr Müller stellt die Auslegungshilfe anhand einer Präsentation vor (Beilage 5.1).

Herr OBM Dr. Jung bedankt sich für die wertvollen Hintergrundinformationen.

Frau StRin Dr. Marenbach verweist auf die Klimaveränderung, für die auch die Überhitzung durch Gewerbegebiete eine Rolle spiele. Es stelle sich daher die Frage, ob zum Flächensparen nicht auch ein Programm kommen müsse, um Gewerbegebiete in einer anderen Weise zu bauen, wie etwa mit Dach- und Fassadenbegrünung. Die zweite Frage sei, welche Möglichkeiten und Instrumente es gebe, um das Ziel der Flächenbegrenzung auf 5 Hektar zu kontrollieren.

Herr StR Marc Schüller schließt sich dem an und begrüßt, dass man das Thema Flächensparen so prominent platziere. Ihm würden aber ein paar Begriffe wie etwa Klimaanpassung und Entsiegelung z. B. der Riesenparkflächen bei Discountern und Supermärkten fehlen. Wenn man durch die Landschaft fahre, sehe man, dass nach wie vor versiegelt werde, mit Konzepten, die eigentlich in das letzte Jahrtausend gehören. Auch bei mehrgeschossiger Bauweise müsse endlich etwas passieren. Hinzu komme, dass in vielen Ortschaften die Infrastruktur fehle; es würden Gastwirtschaften schließen, gebe keine Arztpraxen und schließe der letzte Bäcker. Nötig sei eine Wiederbelebung der Ortskerne.

Seitens der Grünen sei schon vor Jahren ein Volksbegehren initiiert worden, mit dem Ziel, auf 5 oder 6 Hektar herunterzugehen. Derzeit werde zu viel versiegelt. Es müssten Zwischenziele formuliert werden. Die Kollegin habe auch zu Recht hinterfragt, wie man die 5 Hektar erreichen wolle.

Versiegelung beschleunige die Auswirkungen des Klimawandels. Nötig seien daher Versickerungsflächen. Man müsse sich auf Starkregenereignisse einstellen. Man müsse genau schauen, was ausgewiesen werde, wie die Heckenlandschaft außen herum sei, was die Landschaft an Wasser aufnehmen könne. All das fehle ihm ein bisschen, wenn man vom Flächensparen rede. Das sei ein komplexes und anspruchsvolles Thema. Er bedanke sich dafür, dass es hier angegangen werde.

Herr OBM Dr. Jung weist darauf hin, dass man in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit der Wohnraumschaffung z. B. nach politischen Vorgaben diskutieren könne. Auch hier sei das Flächensparen ein schwieriges Thema. Wichtig sei, dass Herr Müller die vom Planungsverband anzuhaltenden Erfordernisse der Raumordnung dargestellt habe. Diese gingen in die Richtung, dass gerade auch in Bezug auf den Klimawandel sparsam mit Flächen umgegangen werden müsse. Selbstverständlich könne man sich immer noch mehr wünschen. Hierfür fehle dem Planungsverband aber die Zuständigkeit. Diese Themen müssten vielmehr in den Parlamenten entschieden werden. Die Vorgaben könne man dann relativ streng oder eher locker umsetzen. Insoweit würden die Themen Flächensparen und Klimawandel den Planungsausschuss bei jedem Einzelprojekt beschäftigen.

Herr Müller geht auf die beiden Wortmeldungen ein. Grundsätzlich seien Flächensparen und der Verzicht auf das Neuversiegeln von Fläche auch ein Beitrag für den Klimaschutz, zum Beispiel, wenn innerörtlich etwas Neues anstelle eines leerstehenden Gebäudes, also auf einer bereits versiegelten Fläche entstehe und dadurch Wachstum nach außen verhindert werden könne.

Zu den Starkregenereignissen sei anzumerken, dass eine Änderung des Landesentwicklungsprogramms anstehe und dort die Punkte Klimaanpassungen und proaktive Vorsorge einen stärkeren Stellenwert erhalten sollen. In den nächsten Wochen werde das Beteiligungsverfahren für die LEP-Änderung eingeleitet werden. Auch der Planungsverband werde dann aufgerufen sein, eine Stellungnahme abzugeben. Der Planungsausschuss könne sich dann seine Meinung zu den Änderungen bilden und diskutieren, ob sie zu ambitioniert oder noch nicht weitreichend genug seien.

Bei der Umsetzung sei auch wichtig, dass Privatpersonen motiviert werden, die Themen vor Ort anzugehen und Sanierungen im Innenbereich im Sinne des Gemeinwesens durchzuführen, um die Verödung der Innenorte zu verhindern. Gerade hierfür gebe es schon zahlreiche Förderprogramme einschließlich eines Förder-Navis.

Bayernweit werde zudem eine GIS-basierte Evaluierung erfolgen. Zu diesem Zweck haben sich die technischen Büros der Regierungen kurzgeschlossen. Dort werde man den Prozess mit entsprechenden Marken verfolgen, ob die Anstrengungen in die richtige Richtung gehen oder man nachschärfen müsse. Über die Ergebnisse werde berichtet werden.

Frau StRin Dr. Marenbach fragt nach, ob die Evaluierung auf Ebene der Regierungsbezirke oder in anderen Cluster durchgeführt werden soll.

Herr Müller antwortet, dass die Entwicklungen auf Regierungsbezirksebene, aber auch bayernweit betrachtet werden. Dies lasse sich auch auf die Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise herunterbrechen.

Herr BM Obst bedankt sich ebenfalls für die Präsentation bei Herrn Müller. Aus der Sicht einer kreisangehörigen Gemeinde und eines Kreisverbandsvorsitzenden des Bayerischen Gemeindetags möchte er dem immer wieder suggerierten Vorwurf entgegen, dass die Kommunen mit den Flächen nicht sparsam umgehen würden.

Er wolle eine Lanze für die kommunale Selbstverwaltung brechen. Die Kommunalpolitiker lebten vor Ort und würden keinesfalls um des Versiegeln willen Flächen ausweisen. Sie befänden sich aber in dem von Kollegen Jung bereits zutreffend erwähnten Spannungsverhältnis, auch Wohnraum beschaffen zu müssen. Hinzu komme, dass im Ballungsraum die Grundstückskosten enorm gestiegen seien. Folge sei, dass Innenverdichtung, gerade in 34-er Bereichen zu maximalen Bebauungen durch die Bauträger führe, was zwar sinnvoll sein könne, aber die Bevölkerung vor Ort nicht außen vorlassen dürfe. Er wünsche sich gleiches Engagement seitens aller Aktivisten für das Flächensparen, wenn es um die Umsetzung von nachhaltigen innerörtlichen Konzepten gehe, so dass man hier an der Seite seiner Kommune stehe. Die Städte würden sich bei dem Thema der Verdichtung im innerstädtischen Bereich vielleicht noch ein bisschen leichter als ländlich geprägte Kommunen tun, die auch ein Stück weit froh seien, dass sie noch Grünflächen und nichtversiegelte Flächen haben und so für Lebensqualität vor Ort beitragen und hoffentlich auch in Zukunft noch beitragen können.

Herr Müller stellt klar, dass die Auslegungshilfe keinesfalls als Vorwurf des Ministeriums zu sehen sei. Selbstverständlich kenne man auch dort die Zwänge in den Städten und Gemeinden. Letztendlich gehe es nur gemeinsam mit diesen und mit einer entsprechenden gemeinsamen Zielrichtung. In den Gesprächen, die Regionsbeauftragter und höhere Landesplanungsbehörde führen, zeige sich, dass niemand Flächen versiegele, weil er dies gerne tut, sondern weil dahinter entsprechende Gründe stehen. Wenn insoweit der eine oder andere Gesichtspunkt geschärft oder die erforderliche Sensibilität erzeugt oder auf Förderprogramme aufmerksam gemacht werden könne, sei dies sicher kein Schaden. Die Auslegungshilfe sei für die einzelnen Gemeinden sowie die Planungsbüros daher auch eine Hilfe. Flächensparen sei eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung, bei der die Städte und Gemeinden wichtige Akteure seien.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Herr OBM Dr. Jung bedankt sich bei Herrn Müller nochmals für den Vortrag.

Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Beilage 5.1).

**TOP 6.1 15. Änderung des Flächennutzungsplans und
Zweite Änderung des Landschaftsplans sowie
Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Logistik West I“
mit integriertem Grünordnungsplan;
Markt Allersberg, Landkreis Roth**

Herr Maurer stellt den Sachverhalt dar und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Herr OBM Dr. Jung ergänzt, dass das Vorhaben den Ausschuss wohl weiter beschäftigen werde.

Herr LR Eckstein knüpft an das Thema Flächensparen an und erläutert, dass es um zwei Gewerbeflächen gehe. Die eine sei an dieser Stelle grundsätzlich geeignet und mit dem Bedarf von Allersberg vereinbar. Hinter der zweiten stehe dagegen ein Logistiker, der keine Steuern zahle und für den mit viel Steuergeld Sachen erledigt werden sollen, die keiner wolle und mit Flächensparen nicht zu vereinbaren seien. Den Bedarfsnachweis werde das Unternehmen allerdings wohl schon hinzaubern.

Es gebe zwar ein Verkehrsgutachten mit über 300 Seiten, das aber nichts löse. Der Landkreis habe hierzu ein Gegengutachten erstellt. Verkehrlich sei das Vorhaben am Tor zum fränkischen Seenland eine Katastrophe. Im Naturschutzbereich gebe es ebenfalls viele unlösbare Probleme

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten könne man in vielen Bereichen nachvollziehen. Verkehrlich sei aber nichts gelöst. Es gebe die Sondersituation, dass die Autobahnausfahrt letztendlich eine Kreisstraße sei. Der Logistiker sei an dieser Stelle absolut fehl am Platz. Eine Zustimmung

würde er daher nicht empfehlen, sondern eine Kenntnisnahme und dann müsse nachgebessert werden.

Herr OBM Dr. Jung betont, dass genau dies beabsichtigt sei. Empfohlen werde keine Zustimmung, sondern eine Kenntnisnahme mit dem ergänzenden Hinweis, dass die verkehrlichen Fragestellungen noch in keiner Weise erkennbar gelöst sind.

Frau StRin Dr. Marenbach fragt, ob man als Protokollvermerk den Zusatz hinzufügen könnte, dass das Logistikzentrum im Gremium kontrovers diskutiert worden sei.

Herr OBM Dr. Jung versichert, dass der Beitrag des Kollegen Landrat sich in aller Deutlichkeit im Protokoll wiederfinden werde.

Herr StR Dr. Gsell greift die Formulierung des Beschlussvorschlags am Ende der Stellungnahme auf „nur dann keine Einwendungen zu erheben, sofern“. Dies sei zu juristisch gedacht, in Wirklichkeit sollten doch Einwendungen erhoben werden. Dies solle dann auch direkt zum Ausdruck gebracht werden. Er kündige bereits jetzt für TOP 9 an, dass, wenn man der Meinung sei, dass regionalplanerische Ziele nicht erfüllt sind, dies auch so als Einwendung erheben müsse. Dies gelte umso mehr, als die Stellungnahme als abschließend bezeichnet werde.

Herr OBM Dr. Jung erinnert daran, dass sich das Vorhaben Allersberg im Augenblick eben noch nicht abschließend bewerten lasse.

Herr Liebel verdeutlicht, dass er als Regionsbeauftragter nur aus regionalplanerischer Sicht Stellung nehmen könne. Die Formulierung sei deshalb bewusst so gewählt. Politische Bewertungen, aber auch Ansichten anderer Fachstellen, die keine regionalplanerischen Themen betreffen, könne er nicht abschließend bewerten. Er müsse sich in seiner Stellungnahme also auf das beschränken, was das Landesentwicklungsprogramm und der Regionalplan an Fakten, insbesondere an Zielen und Grundsätzen hergeben. Aus der Formulierung, dass nur dann keine Einwendungen erhoben würden, wenn der Bedarf dargelegt werde oder die verkehrlichen und die naturschutzfachlichen Stellen ihr Okay geben würden, folge, dass eine Einwendung vorhanden sei, wenn und solange die Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Herrn BM Krömer interessiert, ob voraussichtlich mit einer weiteren Beteiligungsrunde zu rechnen sei.

Herr Liebel antwortet, dass er dies nicht genau wisse. Ob noch einmal ein Verfahrensschritt erfolge, hänge davon ab, wie der Markt Allersberg mit den eingegangenen Stellungnahmen umgehe und sich das Landratsamt letztendlich im Genehmigungsverfahren äußere. Ausschließen könne er nicht, dass nochmal eine Runde gedreht werde.

Herr BM Edelhäuser äußert, dass auch die Verbindung zwischen der B 2 und der Autobahn A 9, nämlich die Allersberger Straße, die bereits jetzt die meistbefahrenste Straße im Landkreis Roth außerhalb einer Bundesstraße oder Autobahn sei, durch einen Logistiker extrem zusätzlich belastet werde. Über Wasser und Abwasser müsse man erst gar nicht reden. Er sehe das Vorhaben ebenfalls sehr kritisch und schließe sich den Worten des Landrats an.

Herr OBM Dr. Jung wiederholt, dass im Protokoll das Thema der nicht gelösten Verkehrsprobleme wiedergegeben werde. Er schlage zudem vor, die Stellungnahme mit dem Zusatz zu beschließen, dass der Ausschuss die verkehrlichen Probleme als nicht gelöst ansehe. Im Übrigen passe die Formulierung in der Stellungnahme, auch wenn Herr StR Dr. Gsell Recht habe, dass sie etwas juristisch formuliert sei. Es sei aber klar, dass Einwendungen erhoben werden, wenn die genannten Punkte ungeklärt bleiben.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** mit der Ergänzung beschlossen, dass der Planungsausschuss die verkehrlichen Probleme als nicht geklärt ansieht (Beilage 6.1).

**TOP 6.2 16. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich Gewerbegebiet „Allersberg West II“;
Markt Allersberg, Landkreis Roth**

Herr Maurer fasst den Sachverhalt zusammen. Er hebt nochmals hervor, dass die Grundlage für die Stellungnahmen des Planungsverbands der Regionalplan sei.

Wortmeldungen folgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 6.2).

**TOP 7 22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7),
Kapitel 3 „Siedlungswesen“;
Einleitung des Fortschreibungsverfahrens
- Erläuterung des Regionsbeauftragten**

Herr Liebel weist darauf hin, dass das Kapitel Siedlungswesen aus dem Jahr 1988 stamme und bislang nie fortgeschrieben worden sei. Es sei daher wenig überraschend, dass es inhaltlich an vielen Stellen veraltet sei. Noch unbefriedigender sei, dass es elementare Punkte, die aktuell die Siedlungsentwicklung in der Region Nürnberg prägen, nicht oder nur unzureichend aufgreife. So spielten weder der aktuelle demographische Wandel mit den vielfältigen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung noch die Folgen des Klimawandels und die sich daraus für die Siedlungsentwicklung ergebenden Schlussfolgerungen eine Rolle. Derzeit gebe es daher für das Thema Siedlungsentwicklung nur die allgemein-abstrakten Vorgaben des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms sowie der Auslegungshilfe. Die Regionalplanfortschreibung ermögliche es, die Thematik auf die Region herunterzubrechen und für diese auszugestalten.

Da die Bauleitplanung der Bereich sei, der am häufigsten im Ausschuss behandelt werde, mache es Sinn und sei auch erforderlich, das Kapitel zeitnah fortzuschreiben und an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Dies passe aktuell auch aus einem anderen Grund sehr gut, da das zuständige Sachgebiet gerade eine große Kommunalbefragung zum Thema Siedlungsentwicklung durchführen würde, mit der alle Kommunen der Region Nürnberg umfassend die Möglichkeit erhielten, ihre Belange zu nennen. So bekomme man einen guten Überblick, wo die Brennpunkte liegen und welche Aspekte mit welchen Schwerpunkten in das Kapitel aufgenommen werden sollen. Er appelliere deshalb an alle Kommunen bei dieser Befragung mitzumachen. Umso besser könnten die kommunalen Belange bei der Fortschreibung des Kapitels Siedlungswesen Gewicht erlangen.

Herr Liebel empfiehlt daher, das Kapitel Siedlungswesen fortzuschreiben, und weist auf den entsprechenden Beschlussvorschlag hin.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Herr OBM Dr. Jung bedankt sich für die Ausführungen und stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Planungsausschuss beschließt **einstimmig**, das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 3 „Siedlungswesen“ einzuleiten und beauftragt den Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Fortschreibungsentwurfs (Beilage 7).

**TOP 8 28. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8),
Teilkapitel 6.2.2 Windenergie sowie 6.2.3 Solarenergie (ehem. 6.2.3 Photovoltaik);
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken**

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Wortmeldungen folgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 8).

**TOP 9 Einleitung des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben
„Ersatzneubau 380-kV-Leitung; Raitersaich – Altheim“
der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth;
Regierung von Mittelfranken**

Herr Maurer fasst den Sachverhalt und die Empfehlungen des Regionsbeauftragten zusammen.

Herr StR Dr. Gsell bedankt sich für die klare Stellungnahme und die aufgezeigten Verstöße gegen das LEP. Dennoch bitte er, dieses Mal von der althergebrachten diplomatischen Formulierung am Ende abzuweichen und die in den dortigen Spiegelstrichen genannten Punkte als konkrete Einwendungen zu erheben. Grund sei, dass das Verfahren mit einer hohen Geschwindigkeit vorankomme und es daher sinnvoll sei, wenn der regionale Planungsverband seine Einwände deutlich artikuliere.

Es gebe drei konkrete Verstöße, nämlich gegen das Abstandsgebot der Nr. 6.1 des LEP, gegen die unter anderem FFH-Gebiete betreffenden Vorgaben der Nr. 7 des Regionalplans und gegen dessen Walderhaltungsziel. Zudem gebe es Einwände, die nicht originär vom Regionalplan, sondern zum Beispiel aus dem Bereich der Wasserwirtschaft kämen. So würde etwa die Erdverkabelung zu massiven Eingriffen in die Wässerwiesen der Rednitz führen. Dabei dürfe man sich nicht vorstellen, dass eine Erdverkabelung mit einer Leitung vergleichbar sei, die man in einer Straße verlege. Es würden vielmehr die Größenordnung eines Sammlers der Stadtentwässerung und damit Durchmesser von ein bis zwei Meter im Minimum erreicht. Dies werde massive Folgen für die Grundwasserflüsse haben. Es werde also nicht nebenbei etwas wie eine kleine Telefonleitung verlegt, sondern entstehe in der Tiefe ein massives Bauwerk an einer Stelle, wo im Augenblick noch Natur vorhanden sei. Er bitte daher die Beschlussfassung zweizuteilen. Zunächst sollten wegen der Abstände konkrete Einwände erhoben werden und danach wegen der übrigen Punkte eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachstellen gefordert werden.

Herr Liebel weist darauf hin, dass feststehende Verstöße nicht behauptet werden könnten. So bedeute das Walderhaltungsziel, dass der Wald 1:1 wieder aufgeforstet werden müsse, nicht aber, dass Rodungen ausgeschlossen seien. Das gleiche gelte für das FFH-Gebiet. Ob gegen das sich darauf beziehende Ziel verstoßen werde, könnten nur die Naturschützer beurteilen. Aus Sicht der Regionalplanung könne dagegen nur auf das Ziel hingewiesen werden. Die Formulierung, nur dann keine Einwendungen zu erheben, wenn die Naturschützer zu keinem negativen Ergebnis kommen, sei also richtig. Zu berücksichtigen sei dabei, dass auch die naturschutzfachlichen Stellen am Verfahren beteiligt seien und eine Stellungnahme abgeben würden. Ist deren Stellungnahme negativ, werde die Formulierung zu einem „nein“. Ist sie positiv, gebe es dagegen keine Grundlage für ein regionalplanerisches „nein“. Der Grund für die Formulierungen sei also letztendlich, dass die regionalplanerische Bewertung davon abhängig sei, was die jeweilige Fachstelle für ihren Fachbereich äußere.

Nach Zwischenrufen ergänzt Herr Liebel, dass die Abstandsregelungen lediglich ein Grundsatz der Raumordnung und damit der Abwägung zugänglich seien. Dies liege auch daran, dass sich die grundsätzliche Notwendigkeit der Leitung bereits aus einem entsprechenden Bundesgesetz ergebe. Im jetzigen Stadium sei zu prüfen, ob es Alternativen gebe, die die Abstände besser einhalten. Sei dies nicht der Fall und entsprechend plausibel belegt, stelle das Abstandsgebot keine unüberwindbare Hürde dar, weil es eben kein Ziel, sondern ein Grundsatz der Raumordnung sei.

Herr BM Langhans gibt zu bedenken, dass es hinsichtlich der Vorzugsvariante, die von der Firma Tennet für das Raumordnungsverfahren vorgelegt worden sei, Passagen gebe, die einer anderen Abwägung bedürften. So werde dort davon ausgegangen, dass das Schutzgut Natur über dem Schutzgut Mensch stehe. Hierzu müsse der Planungsverband eine klare Formulierung finden, dass das Schutzgut Mensch wichtiger als das Schutzgut Natur sei.

Im Markt Wendelstein habe es seit 2015 einen Arbeitskreis gegeben, der Alternativen vorgeschlagen habe. Dabei habe man nie nach dem St. Florian-Prinzip Trassen vorgeschlagen, die auf anderem Gebiet verlaufen würden. Die Trassenvariante, die in das Raumordnungsverfahren Eingang gefunden habe, sei mit all dem und dem Vorrang des Schutzgutes Mensch nicht zu vereinbaren.

Frau StRin Dr. Marenbach verweist hinsichtlich der Erdkabel auf Erfahrungen aus Thüringen, wonach diese zu ganz erheblichen Eingriffen in die Natur führen würden und es auf den Flächen oberhalb keine Nutzung gebe, so dass ein verödeter Streifen entstehe. Zu den Temperaturentwicklungen gebe es noch keine hinlängliche Untersuchung, insbesondere, ob es wegen einer Erwärmung des Grundwassers zu einer anderen Fauna komme. Der Kostenfaktor liege ungefähr beim 10 bis 14fachen. Es sei daher keinesfalls so, dass die Probleme gelöst seien, wenn die offene Freileitung durch Erdkabel ersetzt würde. Bisher gebe es ohnehin nur kleine Strecken mit Erdverkabelung in Siedlungsbereichen, z. B. in Berlin. Es entstünden unglaubliche Kosten für derartige Vorhaben, zumal nach jedem Kilometer ein Anschlussbauwerk errichtet werden müsse.

Herr BM Schmidt entgegnet, dass er wegen des bei Winkelhaid gelegenen Umspannwerks Ludersheim seit 10 Jahren mit der Thematik gut vertraut sei. Die Aussagen zur Erdverkabelung würden zwar schon stimmen. Die Politik habe sich aber für diesen Weg entschieden. Irgendeine Form der Umsetzung müsse man wählen. Nur zu sagen, dass man keine Überspannung, aber auch keine Erdkabel wolle, gehe nicht. In den zahlreichen Gesprächen mit Bürgern und Bürgerinitiativen sei ihm immer wieder gesagt worden, dass man keine Überspannung möchte und die Leitungen vergraben werden sollen. Jetzt schlage die Firma Tennet dies vor und es passe wieder nicht. Auch wenn vielleicht noch nicht alles erforscht sei, könne man als Planungsverband dennoch nicht sagen, dass man weder überspannen noch vergraben dürfe. Über Funk könne man Strom leider nicht übertragen.

Herr StR Goldmann widerspricht dem. Es sei ein Unterschied, ob man es mit einer Erdverkabelung zu nah an der Wohnbebauung oder mit der Überspannung eines Waldes zu tun habe. Es gehe dabei nicht nach dem St. Florian-Prinzip nach dem Motto, in Nürnberg wolle man es nicht haben, in Schwabach oder in Roth sei es aber egal. Entscheidend sei allein die Änderung in der Formulierung, die deutlich zum Ausdruck bringen müsse, dass die Abstandsregelung nicht eingehalten werde. Wenn das so in Schwabach oder in Roth wäre, würde Nürnberg den Kolleginnen und Kollegen genauso zur Seite springen. Jetzt sei aber vor allem Nürnberg betroffen. Wenn die Leitung ausreichend Abstand hätte, müsste er den Bürgerinnen und Bürgern sagen, dass es nicht anders gehe. Gerade in Kornburg gehe die Leitung aber mitten durch das Gebiet. Der Planungsverband müsse den Mut haben, dies so deutlich zu formulieren. Sicherlich würden noch Ämter hinterherkommen, die das dann jeweils fachlich beurteilen müssen. Wenn der Planungsverband sich aber einig sei, dass einige Punkte nicht richtig gelöst seien, müsse er dies entsprechend eindeutig formulieren.

Herr OBM Dr. Jung gibt nochmals zu bedenken, dass die vorgeschlagene Formulierung konkret genug sei und der bisherigen Praxis entspreche. Er sei zwar offen für Formulierungswünsche. Wenn eine Ausnahme zugunsten von Nürnberg gemacht werde, müsse dies auch dem Landkreis Roth und anderen zugebilligt werden. Aus diesem Grunde könne er sich derzeit nicht für Änderungen der Kernformulierung erwärmen.

Herr Maurer schlägt als Formulierung vor, dass die angeführten Punkte für klärungsbedürftig erachtet werden.

Herr StR Dr. Gsell stellt klar, dass er schon bei TOP 6 eine andere Formulierung angeregt habe. Wegen des im Ausschuss praktizierten Prinzips der Nichteinmischung habe er aber einen Antrag dem Landkreis Roth überlassen, dem er dann zugestimmt hätte.

Es bleibe das Problem der Formulierung. Die Spiegelstriche seien durchaus in Ordnung. Im Übrigen bitte er, folgende Formulierung zu nehmen:

„Aus regionalplanerischer Sicht werden folgende Einwendungen erhoben:

1. Es ist eine enge Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen, mit den naturschutzfachlichen Stellen, eine künftige Intensivierungsabstimmung mit forstwirtschaftlichen Stellen usw. notwendig.
2. Im Hinblick auf die gemäß LEP einzuhaltenden Abstände wird eingewandt, dass ohne eine weitere Prüfung von Erdverkabelungen und alternativen Trassenführungen die entsprechenden Abstände nicht gewährleistet werden.“

Die Ziffer 2 sei die konkrete Einwendung. Insoweit sei der Planungsverband in eigenen Rechten verletzt. Bei Nr. 1 bedürfe es dagegen wie vorgeschlagen noch einer konkreten Abstimmung mit den Fachdienststellen. Damit werde herausgestellt, dass das landesplanerische Ziel der 400 bzw. 200 Meter eindeutig verletzt werde. Schwabach, Nürnberg und andere wären unglaubwürdig, wenn sie selbst zwar einwenden, dass das LEP verletzt sei, der Planungsverband aber keine echte Einwendung erhoben habe.

Herr OBM Dr. Jung fasst zusammen, dass über die Inhalte Einigkeit bestehe und die von Kollegen Dr. Gsell vorgeschlagene Formulierung verwendet werden solle.

Herr Maurer formuliert daher folgenden Beschlussvorschlag:

- „1. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.06.2021 erachtet der Planungsverband folgende Punkte als klärungsbedürftig:
 - a) Bezüglich der tangierten Überschwemmungsgebiete bzw. des Vorranggebiets Hochwasserschutz ist eine enge Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen erforderlich.
 - b) Die Themen landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, SPA- und FFH-Gebiete sowie regionale Grünzüge bedürfen ebenfalls der Überprüfung durch die jeweils zuständigen Fachstellen.
 - c) Hinsichtlich des Walderhaltungsziels RP (7) 5.4.4.1 muss eine intensive Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Stellen erfolgen.
2. Im Hinblick auf die gemäß LEP 6.1.2 (G) einzuhaltenden Abstände zu Höchstspannungsfreileitungen erhebt der Planungsverband die Einwendung, dass weitere Erdverkabelungen bzw. alternative Trassenführungen, die die entsprechenden Abstände gewährleisten, geprüft werden müssen.“

Er weist darauf hin, dass eine vollständige Absage an die Erdverkabelung nicht sachgerecht sei, da der LEP-Grundsatz nur für oberirdische Leitungen gelte.

Herr StR Marc Schüller möchte noch einmal dafür werben, sich mit den Nürnberger Kolleginnen und Kollegen zu solidarisieren. Im umgekehrten Fall würde dies auch geschehen. Es gehe auch darum, ein politisches Zeichen zu setzen. Es müsse daher klarer formuliert werden, dass die geringen Abstände ein sehr großes Problem seien und Alternativen geprüft werden müssen.

Herr LR Eckstein warnt, dass diese Grundsatzdiskussionen schnell in die falsche Richtung führen können. Er habe den Ausschuss bisher stets als fachliches Gremium verstanden, das sachorientierte Diskussionen führe, dem aber politische Bekundungen und Solidarisierungen fremd seien. Bei Allersberg habe er deshalb den Beschlussvorschlag grundsätzlich akzeptiert und nur nochmals die Probleme verdeutlicht.

Wenn man sich auf politische Grundsatzdiskussionen verlegen würde, gäbe es viel zu sagen. So würden etwa gerade diejenigen, die für Offshore-Windstrom Feuer und Flamme gewesen seien und diesen in den Süden transportieren wollten, nun gleichzeitig gegen die damit verbundenen Belastungen demonstrieren.

Zu beachten sei, wer jeweils der Antragsteller sei. Im vorliegenden Fall entscheide nicht der Planungsausschuss, ob eine Trasse geführt werde, sondern derjenige, der im Raumordnungsverfahren die entsprechenden Anträge stellt. Ähnliches gelte für das ICE-Werk und andere Vorhaben.

Herr OBM Dr. Jung stellt fest, dass Konsens mit dem Formulierungsvorschlag bestehe. Dort finde sich auch das Thema Mensch vor Natur wieder. Er nehme zudem den Prüfungsauftrag mit, ob die abschließenden Beschlussempfehlungen nicht geradliniger formuliert werden können.

Weitere Wortmeldungen folgen nicht.

Der Planungsausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.06.2021 erachtet der Planungsverband folgende Punkte als klärungsbedürftig:
 - a) Bezüglich der tangierten Überschwemmungsgebiete bzw. des Vorranggebiets Hochwasserschutz ist eine enge Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen erforderlich.
 - b) Die Themen landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, SPA- und FFH-Gebiete sowie regionale Grünzüge bedürfen ebenfalls der Überprüfung durch die jeweils zuständigen Fachstellen.
 - c) Hinsichtlich des Walderhaltungsziels RP (7) 5.4.4.1 muss eine intensive Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Stellen erfolgen.
2. Im Hinblick auf die gemäß LEP 6.1.2 (G) einzuhaltenden Abstände zu Höchstspannungsfreileitungen erhebt der Planungsverband die Einwendung, dass weitere Erdverkabelungen bzw. alternative Trassenführungen, die die entsprechenden Abstände gewährleisten, geprüft werden müssen.

Herr OBM Dr. Jung bedankt sich auch im Namen des Ausschusses bei der Stadt Nürnberg, dass dieser schöne Saal genutzt werden darf, wünscht allen noch eine schöne Woche und schließt die Sitzung um 11:59 Uhr.

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region NürnbergAnwesenheitsliste

Vorsitzender:	Stellvertreter:	Unterschrift:
Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung X	Landrat Alexander Tritthart Bürgermeister Heinz Meyer Bürgermeister Werner Langhans	

A) Gruppe kreisfreie Städte:

Mitglied	1. Stellvertreter / 1. Stellvertreterin	2. Stellvertreter / 2. Stellvertreterin	Unterschrift
Stadt Nürnberg			
1. Oberbürgermeister Marcus König X	2. Bürgermeisterin Prof. Dr. Julia Lehner	Ltd. Rechtsdirektor Thomas Maurer	
2. Stadtrat Dr. Klemens Gsell X	Stadtrat Kilian Sendner	Stadtrat Dr. Otto Heimbucher	
3. Stadträtin Dr. Tatjana Körner X	Stadtrat Andreas Krieglstein	Stadträtin Catrin Seel	
4. Stadtrat Konrad Schuh X	Stadtrat Thomas Pirner	Stadträtin Helmine Buchsbaum	
5. Stadtrat Dieter Goldmann X	Stadtrat Lorenz Gradl	Stadtrat Gerhard Groh	
6. Stadträtin Christine Kayser X	Stadträtin Elke Härtel	Stadträtin Diana Liberova	
7. Berufsm. Stadträtin Britta Walthelm X	Stadtrat Kai Kufner X	Stadträtin Andrea Friedel	
8. Stadtrat Marc Schüller X	Stadtrat Cengiz Sahin	Stadtrat Mike Pflaum	
9. Stadträtin Marion Padua X	Stadträtin Alexandra Thiele	Stadtrat Jan Gehrke	

325. Sitzung des Planungsausschusses am 05.07.2021

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Erlangen			
10. Oberbürgermeister Dr. Florian Janik	Berufsm. Stadtrat Josef Weber	Herr Tilman Lohse	
11. 2. Bürgermeister Jörg Volleth	Stadträtin Dr. Birgit Marenbach	Stadträtin Alexandra Wunderlich	
12. Stadtrat Dr. Philipp Dees	Stadträtin Tina Prietz	Stadträtin Carla Ober	
Stadt Fürth			
13. Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung	Bürgermeister Markus Braun	Stadtrat Kamran Salimi	
14. Berufsm. Stadtrat Horst Müller	Stadtrat Sepp Körbl	Stadtrat Maximilian Ammon	
15. Stadtbaurätin Christine Lippert	Herr Stefan Röhrer	Herr Armin Röser	
Stadt Schwabach			
16. Oberbürgermeister Peter Reiß	Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadträtin Karin Holluba-Rau	

B) Gruppe Landkreise:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
<i>Landkreis Nürnberger Land</i>			
17. Landrat Armin Kroder <input checked="" type="checkbox"/>	Stv. Landrätin Cornelia Trinkl	Stv. Landrat Robert Ilg	
18. Kreisrat Michael Schmidt <input checked="" type="checkbox"/>	Kreisrat Klaus Albrecht	Kreisrätin Christa Heckel	
<i>Landkreis Erlangen-Höchstadt</i>			
19. Landrat Alexander Tritthart <input checked="" type="checkbox"/>	Stv. Landrat Dr. Martin Oberle	Stv. Landrätin Gabriele Klaußner	
20. Kreisrat Gerald Brehm	Kreisrat Ludwig Nagel	Kreisrat Wolfgang Hirschmann <input checked="" type="checkbox"/>	
<i>Landkreis Roth</i>			
21. Landrat Herbert Eckstein <input checked="" type="checkbox"/>	Stv. Landrat Walter Schnell	Stv. Landrätin Edeltraud Stadler	
<i>Landkreis Fürth</i>			
22. Landrat Matthias Dießl	Stv. Landrat Franz Xaver Forman	Kreisbaumeister Dipl.-Ing. Ralph Maidel <input checked="" type="checkbox"/>	

C) Gruppe kreisangehörige Gemeinden:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
23. 1. Bürgermeister Heinz Meyer	1. Bürgermeister Klaus Hacker (Röthenbach/Pegnitz)	1. Bürgermeister Markus Holzammer	
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
24. 1. Bürgermeister Klaus Hacker (Oberreichenbach)	1. Bürgermeister Horst Rehder	1. Bürgermeister Klaus Faatz	
Landkreis Roth			
25. 1. Bürgermeister Werner Langhans X	1. Bürgermeister Robert Pfann	1. Bürgermeister Manfred Preischl	
26. 1. Bürgermeister Ralph Edelhäuser X	1. Bürgermeister Ben Schwarz	1. Bürgermeister Georg Küttinger	
Landkreis Fürth			
27. 1. Bürgermeister Kurt Krömer X	1. Bürgermeister Marco Kistner	1. Bürgermeisterin Birgit Huber	
28. 1. Bürgermeister Bernd Obst X	1. Bürgermeister Werner Tiefel	1. Bürgermeister Rainer Gegner	

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax: 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC: SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PVRN-325.	0911/231-5304 Frau Gromeier	04.06.2021

325. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 05.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 325. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg findet am

**Montag, 5. Juli 2021, 10:30 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 324. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 21.09.2020
2. Jahresrechnung 2019 – Prüfung und Feststellung
3. Jahresrechnung 2019 – Entlastung
4. Haushaltssatzung für das Jahr 2021
5. Vorstellung der Auslegungshilfe
„Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“;
- Vortrag von Regierungsdirektor Thomas Müller,
Leitung Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
an der Regierung von Mittelfranken

6. Bauleitplanung
7. 22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7),
Kapitel 3 „Siedlungswesen“;
Einleitung des Fortschreibungsverfahrens
- *Erläuterung des Regionsbeauftragten*
8. 28. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8),
Teilkapitel 6.2.2 Windenergie sowie 6.2.3 Solarenergie (ehem. 6.2.3 Photovoltaik);
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

Die Sitzungsunterlagen werden rechtzeitig (spätestens nach Versendung der Nachtrags-Tagesordnung) ins Internet eingestellt.

Wichtige Hinweise zur COVID-19-Pandemie:

Im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 26. April 2021 (IMS) wird festgelegt, dass der Zugang zu einer Sitzung nur noch mit dem Nachweis über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) möglich ist. Zulässig für diesen Nachweis ist ein vor höchstens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorgenommener PCR-Test oder ein vor höchstens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung vorgenommener POC-Antigentest.

Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem oben genannten erforderlichen Testnachweis gleich. Ebenfalls gleich steht der Nachweis (z.B. ärztliches Attest) über das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19), wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Über die Möglichkeiten, vor der Sitzung einen POC-Antigentest durchzuführen, werden wir Sie rechtzeitig vor der Sitzung informieren.

Im Rathausgebäude und Sitzungssaal ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

gez.

Alexander Tritthart
Landrat
stv. Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PVRN-325.	0911/231-5304 Frau Gromeier	23.06.2021

325. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 5. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 04.06.2021 übersandte Tagesordnung der 325. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 05.07.2021 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist wie folgt ergänzt:

- 6.1. 15. Änderung des Flächennutzungsplans und
Zweite Änderung des Landschaftsplans sowie
Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Logistik West I“
mit integriertem Grünordnungsplan;
Markt Allersberg, Landkreis Roth
- 6.2. 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich
Gewerbegebiet „Allersberg West II“;
Markt Allersberg, Landkreis Roth
9. Einleitung des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben
„Ersatzneubau 380-kV-Leitung; Raitersaich – Altheim“
der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth;
Regierung von Mittelfranken

Die Sitzungsunterlagen wurden unter www.planungsverband.region.nuernberg.de in das Internet eingestellt; dort ist auch die Niederschrift über die letzte Sitzung des Planungsausschusses einsehbar.

Aktualisierte Hinweise zur COVID-19-Pandemie:

Die mit der Tagesordnung vom 04.06.2021 angekündigte Testpflicht vor Ausschusssitzungen wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Wer trotzdem vor der Sitzung auf freiwilliger Basis einen POC-Antigentest durchführen möchte, kann dies im Testzentrum in der IHK (Hauptmarkt 25/27 –

Eingang Waaggasse, 90403 Nürnberg) in der Zeit von 9:30 bis 10:30 Uhr tun. Termine sind reserviert, eine vorherige separate Anmeldung ist nicht erforderlich. Es ist lediglich die Tagesordnung und ein gültiger Lichtbildausweis vorzuzeigen.

Im Rathausgebäude und Sitzungssaal ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Maurer

**Genehmigung der Niederschrift der 324. Ausschusssitzung des Planungsverbands
Region Nürnberg vom 21.09.2020**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 5. Juli 2021

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 324. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 21.09.2020 werden keine Einwendungen erhoben.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Jahresrechnung 2019 – Prüfung und Feststellung

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 5. Juli 2021

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Planungsausschuss stellt die Jahresrechnung 2019 fest (Beilage 2.1 und Beilage 2.2).

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Haushaltsrechnung 2019Feststellung des Ergebnisses

	Euro
Soll-Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:	63.155,76
Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes:	12.101,76
Summe der Soll-Einnahmen = Summe der bereinigten Soll-Einnahmen:	75.257,52
Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:	63.155,76
Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes:	12.101,76
Summe der Soll-Ausgaben = Summe der bereinigten Soll-Ausgaben	75.257,52

Ein Unterschiedsbetrag ist nicht vorhanden.
Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben
ausgeglichen.

Das Hauptbuch schließt in Einnahmen mit:	75.257,52
und in Ausgaben mit:	75.257,52

Kasseneinnahme- und -ausgabereste wurden nicht gebildet.

Nürnberg, den 21.02.2020
Planungsverband Region Nürnberg
i. A.

gez.

Gromeier
Kassenverwalterin

Verwaltungshaushalt
Einnahmen
(§ 79 KommHV-Kameralistik)
2019

Haushaltsstelle	KER Vorjahr insgesamt	KER Vorjahr in Abgang	Solleinnahmen	Isteinnahmen	Neue KER	HH-Ansatz	Mehr/Weniger- Solleinnahmen
610.130	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
610.161	- €	- €	51.054,00 €	51.054,00 €	- €	71.600,00 €	- 20.546,00 €
91.206	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
91.280	- €	- €	12.101,76 €	12.101,76 €	- €	5.400,00 €	6.701,76 €
	- €	- €	63.155,76 €	63.155,76 €	- €	77.000,00 €	- 13.844,24 €

Verwaltungshaushalt
Ausgaben
(§79 KommHV-Kameralistik)
2019

HHSt.	KER Vorjahr insgesamt	KER Vorjahr in Abgang	HAR Vorjahr insgesamt	HAR Vorjahr Abordnungen	HAR Vorjahr in Abgang	Ist-Ausgaben	Neue KAR	Soll-Ausgaben	HH-Ansatz	Mehr/Weniger Sollausgaben	genehmigt	Neue HAR
610.400	- €	- €	- €	- €	- €	12.827,12 €	- €	12.827,12 €	16.000,00 €	- 3.172,88 €		
610.562	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	- €	0,00 €	500,00 €	- 500,00 €		
610.650.1	- €	- €	- €	- €	- €	178,69 €	- €	178,69 €	250,00 €	- 71,31 €		
610.650.2	- €	- €	- €	- €	- €	2.940,49 €	- €	2.940,49 €	5.000,00 €	- 2.059,51 €		
610.651	- €	- €	- €	- €	- €	184,42 €	- €	184,42 €	400,00 €	- 215,58 €		
610.652	- €	- €	- €	- €	- €	353,13 €	- €	353,13 €	1.000,00 €	- 646,87 €		
610.653	- €	- €	- €	- €	- €	550,00 €	- €	550,00 €	2.000,00 €	- 1.450,00 €		
610.654.1	- €	- €	- €	- €	- €	120,60 €	- €	120,60 €	500,00 €	- 379,40 €		
610.654.2	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	200,00 €	- 200,00 €		
610.655	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	3.700,00 €	- 3.700,00 €		
610.658.1	- €	- €	- €	- €	- €	4,64 €	- €	4,64 €	100,00 €	- 95,36 €		
610.658.2	- €	- €	- €	- €	- €	761,91 €	- €	761,91 €	1.500,00 €	- 738,09 €		
610.661	- €	- €	- €	- €	- €	206,00 €	- €	206,00 €	250,00 €	- 44,00 €		
610.662	- €	- €	- €	- €	- €	28,76 €	- €	28,76 €	400,00 €	- 371,24 €		
610.672	- €	- €	- €	- €	- €	45.000,00 €	- €	45.000,00 €	45.200,00 €	- 200,00 €		
91.860	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €		
	- €	- €	- €	- €	- €	63.155,76 €	- €	63.155,76 €	77.000,00 €	- 13.844,24 €	- €	- €

Vermögenshaushalt
 (§ 79 KommHV-Kameralistik)
 2019

Einnahmen

HHst.	KER Vorjahr insgesamt	KER Vorjahr in Abgang	HAR Vorjahr insgesamt	HAR Vorjahr Abordnungen	HAR Vorjahr in Abgang	Ist-Einnahmen	Neue KER	Soll-Einnahmen	HH-Ansatz	Mehr/Weniger Solleinnahmen	Neue HAR
91.300	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
91.310	- €	- €	- €	- €	- €	12.101,76 €	- €	12.101,76 €	5.400,00 €	6.701,76 €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	12.101,76 €		12.101,76 €	5.400,00 €	6.701,76 €	- €

Ausgaben

HHst.	KER Vorjahr insgesamt	KER Vorjahr in Abgang	HAR Vorjahr insgesamt	HAR Vorjahr Abordnungen	HAR Vorjahr in Abgang	Ist-Ausgaben	Neue KER	Soll-Ausgaben	HH-Ansatz	Mehr/Weniger Sollausgaben	genehmigt	Neue HAR
610.935	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
91.900	- €	- €	- €	- €	- €	12.101,76 €	- €	12.101,76 €	5.400,00 €	6.701,76 €	- €	- €
91.910	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	12.101,76 €	- €	12.101,76 €	5.400,00 €	6.701,76 €	- €	- €

Kassenmäßiger Abschluss
(§ 78 KommHV-Kameralistik)
2019

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2019	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	63.155,76 €	12.101,76 €	75.257,52 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	- €	- €	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €	- €	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- €	- €	- €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	63.155,76 €	12.101,76 €	75.257,52 €
Soll-Ausgaben	63.155,76 €	12.101,76 €	75.257,52 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	- €	- €	- €
- Abgang aller Kassenausgabereste	- €	- €	- €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	63.155,76 €	12.101,76 €	75.257,52 €
Bestandsverprobung			
Ist-Überschuss (+)	- €	- €	- €
Ist-Fehlbetrag (-)	- €	- €	- €
KER (+)	- €	- €	- €
KAR (-)	- €	- €	- €
HER (+)	- €	- €	- €
HAR (-)	- €	- €	- €
Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren (+)	- €	- €	- €
Gesamtergebnis	- €	- €	- €

Kassenmäßiger Abschluss
 (§ 78 KommHV-Kameralistik)
 2019

Buchmäßiger Kassenbestand § 78 KommHV-Kameralistik	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt	Durchlaufende Gelder	Insgesamt
Summe der Ist-Einnahmen	63.155,76 €	12.101,76 €	75.257,52 €	- €	75.257,52 €
abzüglich Summe der Ist-Ausgaben	63.155,76 €	12.101,76 €	75.257,52 €	- €	75.257,52 €
Ist-Überschuss	- €	- €	- €	- €	- €
Ist-Fehlbetrag	- €	- €	- €	- €	- €

Rechenschaftsbericht § 81 Abs. 4 KommHV-Kameralistik
zur Haushaltsrechnung 2019

Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte konnte größtenteils nach den Haushaltsansätzen erfolgen.

Abweichungen haben sich bei folgenden Haushaltsstellen ergeben:

610.161	Die Zuweisungen vom Freistaat Bayern wurden gekürzt.
610.400	Die Mittel Entschädigungs- und Sitzungsgelder mussten nicht voll ausgeschöpft werden.
610.562	Die Mittel für Aus- u. Fortbildung wurden nicht benötigt.
610.650.1	Die Mittel für Bürobedarf mussten nicht im vollen Umfang ausgeschöpft werden.
610.650.2	Die Druckkosten für die Neuauflage des Regionalplans fielen günstiger aus, als erwartet.
610.651	Die veranschlagten Mittel für Bücher und Zeitschriften mussten nicht voll beansprucht werden.
610.652	Die Portokosten fielen geringer aus als erwartet.
610.653	Die Mittel für Bekanntmachungen im Jahre 2019 mussten nicht voll beansprucht werden.
610.654.1	Die Mittel für Dienstfahrten und Dienstreisen wurden nur teilweise benötigt.
610.654.2	Im Jahr 2019 fielen in Sachen Metropolregion keine Dienstreisekosten an.
610.655	Die Mittel für Prüfungs- / Gutachtergebühren wurden nicht benötigt.
610.658.2	Die Mittel für Veranstaltungen und Bewirtung wurden nicht voll ausgeschöpft.
610.662	Die Mittel für vermischte Ausgaben wurden nur minimal in Anspruch genommen.
91.280/ 91.310/ 91.900	Die zur Verfügung gestellten Mittel reichten insbesondere aufgrund der Kürzung der Zuweisung vom Freistaat Bayern nicht aus. Für einen ausgeglichenen Verwaltungshaushalt war die Zuführung aus dem Vermögenshaushalt bzw. eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage notwendig.

Anlage zur Haushaltsrechnung 2019

Auf einen Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht wird verzichtet, da der gesamte Haushaltsplan des Planungsverbandes nur aus zwei Unterabschnitten besteht und sich die erforderlichen Angaben aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung ergeben.

Vorschüsse wurden nicht geführt.

Eine Schuldenübersicht erübrigt sich, da Schulden nicht vorhanden sind.

Rücklagenübersicht:

	Euro
Stand zum 01.01.2019	38.446,76
Entnahme aus der allg. Rücklage	<u>12.101,76</u>
Stand zum 31.12.2019	<u>26.345,00</u>
davon auf	
Girokonto Nr. 1005231 bei Stadtparkasse Nürnberg Auszug Nr. 23 vom 29.12.2019	26.345,00
Handkasse	<u>---</u>
	<u>26.345,00</u>

Die Mindestrücklage (1 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der Haushaltsjahre 2018, 2017 und 2016 gemäß § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik) ist erreicht und überschritten.

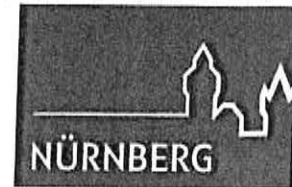
Kasseneinnahme- und -ausgabereste wurden nicht gebildet.

Nürnberg, den 21.02.2020
Planungsverband Region Nürnberg
i. A.

gez.

Gromeier
Kassenverwalterin

Rechnungsprüfungsamt
140-14.32.10-5/7/1



Planungsverband
Region Nürnberg
24. AUG. 2020
eingegangen

**Bericht
über die Prüfung
der Jahresrechnung 2019 des
Planungsverbandes Region
Nürnberg**

20.08.2020



Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES	3
2 PRÜFUNGSaufTRAG	3
3 PRÜFUNGSUMFANG UND -VERFAHREN	3
4 FESTSTELLUNG DER JAHRESRECHNUNG 2018	3
5 ENTLASTUNG FÜR DIE JAHRESRECHNUNG 2018	4
6 PRÜFUNGSERGEBNIS	4
6.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan	4
6.2 Kassenverwaltung	5
6.3 Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben	5
6.4 Buchführung	5
6.5 Ergebnis der Jahresrechnung	5
6.6 Haushaltsvergleich	5
6.7 Entwicklung der Allgemeinen Rücklage	6
6.8 Kassen- und Haushaltsreste	6
6.9 Einzelfeststellungen	6
7 ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG ZUR FESTSTELLUNG UND ENTLASTUNG	7

1 Allgemeines

Der Planungsverband Region Nürnberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Satzung des Planungsverbandes sieht in § 17 vor, dass für die Verbandswirtschaft die Vorschriften für die Landkreise entsprechend gelten, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anders vorschreibt.

Verbandsmitglieder sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region Mittelfranken liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich. Er hat insbesondere zur Aufgabe über den Regionalplan sowie über dessen Fortschreibung zu beschließen, an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken, Stellungnahmen von Verfahren abzugeben, an denen er beteiligt ist, darauf hinzuwirken, dass Ziele der Raumordnung beachtet werden und bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern auf eine einheitliche Lösung hinzuwirken.

Die Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

2 Prüfungsauftrag

Nach § 20 der Planungsverbandssatzung erfolgt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet.

Auf Bitte des Planungsverbandes vom 27.04.2020 hat Herr Oberbürgermeister zugestimmt, dass das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg die Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Verbandes durchführt.

Frau Frank führte die Prüfung im August 2020 durch.

3 Prüfungsumfang und -verfahren

Die Prüfung erfolgte in Stichproben und richtete sich nach den Grundsätzen des Art. 92 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO). Sie erstreckte sich auf die Haushaltsatzung, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung mit den entsprechenden Anlagen.

Eine Belegprüfung erfolgte am 11.08.2020 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Nürnberg.

4 Feststellung der Jahresrechnung 2018

Die Jahresrechnung 2018 wurde vom Planungsausschuss in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2019 gemäß Art. 8 Abs 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt.

5 Entlastung für die Jahresrechnung 2018

Die Entlastung für die Jahresrechnung 2018 wurde gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO vom Planungsausschuss ebenfalls in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2019 erteilt.

6 Prüfungsergebnis

6.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung kam ordnungsgemäß zu Stande. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan wurde gem. Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 59 LKrO vom Planungsausschuss 19.11.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen und mit Schreiben vom 28.11.2018 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Nach der rechtsaufsichtlichen Würdigung wurde die Haushaltssatzung gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 22 der Verbandssatzung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 vom 15.02.2019 amtlich bekannt gemacht und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung hingewiesen.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält folgende Festsetzungen:

Verwaltungshaushalt	77.000 EUR
Vermögenshaushalt	5.400 EUR
Kreditaufnahmen	keine
Verpflichtungsermächtigungen	keine
Verbandsumlage	keine
Kassenkreditermächtigung	keine

Der Haushaltsplan war ausgeglichen. Die Gliederung und Gruppierung entspricht den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Verwaltungshaushalt enthält im Wesentlichen die Kosten für die Führung der Geschäftsstelle. Hierfür leistet der Planungsverband Kostenerstattungen an die Stadt Nürnberg. Der Verband finanziert sich durch staatliche Zuweisungen nach dem KostErstV für regionale Planungsverbände.

Im Vermögenshaushalt sind Ansätze zur Bewirtschaftung der allgemeinen Rücklage veranschlagt. Er enthält Einnahmen (Entnahme aus der allgemeinen Rücklage) und Ausgaben (Zuführung zum Verwaltungshaushalt) in Höhe von 5.400 EUR. Eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt ist nicht erforderlich, weil der Planungsverband schuldenfrei ist und daher keine ordentliche Tilgung leisten muss.

6.2 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Geschäftsstelle bei der Stadt Nürnberg geführt. Hierfür ist ein gesondertes Girokonto (Kontonummer 1005231) bei der Sparkasse Nürnberg eingerichtet.

Der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug gemäß § 38 Abs. 3 KommHV-Kameralistik und Art. 86 Abs. 2 Satz 3 LKrO war gewahrt.

6.3 Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen wurden gemäß § 25 KommHV-Kameralistik rechtzeitig eingezogen. Mit Ausgabemitteln wurde sparsam und wirtschaftlich verfahren (Art. 92 Abs. 1 Nr. 1 LKrO).

6.4 Buchführung

Die Buchführung entsprach den Anforderungen des § 61 KommHV-Kameralistik. Sie war ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich. Die Aufzeichnungen waren vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar.

Die Ausgabebuchungen waren durch begründete Unterlagen im Sinne des § 71 KommHV-Kameralistik belegt. Der Grundsatz der zeitlichen und sachlichen Buchung wurde beachtet.

6.5 Ergebnis der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2019 mit den vorgeschriebenen Bestandteilen und Anlagen (Übersicht über die Rücklagen, Rechenschaftsbericht) wurde ordnungsgemäß und fristgerecht gemäß Art. 88 Abs. 1 LKrO und § 77 Abs. 1 KommHV-Kameralistik aufgestellt.

Sie ist ausgeglichen und schließt in Einnahmen und Ausgaben mit einer Gesamtsumme von

Verwaltungshaushalt	63,155,76 EUR
Vermögenshaushalt	12.101,76 EUR
Gesamthaushalt	75.257,52 EUR

6.6 Haushaltsvergleich

Verwaltungshaushalt	Einnahmen in EUR	Ausgaben in EUR
Planansatz	77.000,00	77.000,00
Rechnungsergebnis	63.155,76	63.155,76
Unterschreitung Planansatz	13.844,24	13.844,24
Mehrausgaben		
Minderausgaben		13.844,24
Mehreinnahmen	6.701,76	
Mindereinnahmen	20.546,00	

Im Verwaltungshaushalt wurden die Planansätze um 13.844,24 EUR unterschritten. Ursache hierfür waren vor allem Mindereinnahmen bei den Zuweisungen vom Land in Höhe von 20.546,00 EUR. Gleichzeitig ergaben sich Mehreinnahmen in Höhe von 6.701,76 EUR, da sich die geplante Rücklagenentnahme und die Zuführung vom Vermögenshaushalt erhöht haben. Aufgrund der entstandenen Minderausgaben in Höhe von 13.844,24 EUR bei allen Ausgabehaushaltsstellen wurde der Haushalt bei einem Betrag in Höhe von 63.155,76 EUR ausgeglichen.

Planansatz	5.400,00	5.400,00
Rechnungsergebnis	12.101,76	12.101,76
Unterschreitung Planansatz		
Überschreitung Planansatz	6.701,76	6.701,76
Mehrausgaben		6.701,76
Minderausgaben		
Mehreinnahmen	6.701,76	
Mindereinnahmen		

Die vorgesehene Rücklagenentnahme und Zuführung an den Verwaltungshaushalt von 5.400,00 EUR musste um 6.701,76 EUR auf 12.101,76 EUR erhöht werden.

6.7 Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Entgegen der ursprünglich geplanten Verminderung der Rücklagen um 5.400,00 EUR führte der Jahresabschluss 2019 zu einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 12.101,76 EUR.

Stand 01.01.2018	38.446,76 EUR
<u>Entnahme</u>	<u>12.101,76 EUR</u>
Stand 31.12.2019	26.345,00 EUR

Die Mittel der Rücklage sind durch ein Girokonto bei der Sparkasse Nürnberg nachgewiesen.

6.8 Kassen- und Haushaltsreste

Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste sind nicht entstanden. Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste wurden nicht gebildet.

6.9 Einzelfeststellungen

Prüfungsfeststellungen waren nicht zu treffen. Unerledigte örtliche Prüfungsfeststellungen sind nicht vorhanden.

Auskünfte und Erläuterungen wurden von der Geschäftsstelle bereitwillig und vollständig erteilt.

7 Zusammenfassung und Empfehlung zur Feststellung und Entlastung

Die in Stichproben durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung ordnungsgemäß und sorgfältig ist. Die hierfür geltenden Grundsätze und Vorschriften wurden eingehalten. Die Haushaltsmittel wurden zweckentsprechend und satzungsgemäß verwendet. Die Finanzlage ist geordnet.

Der Verbandsversammlung kann empfohlen werden, die Jahresrechnung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LKrO festzustellen und die uneingeschränkte Entlastung zu beschließen.

Nürnberg, 20.08.2020
Rechnungsprüfungsamt

gez. Berschneider (59 68)
(Unterschrift liegt elektronisch vor)

Jahresrechnung 2019 – Entlastung

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 5. Juli 2021

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Planungsausschuss erteilt für die Jahresrechnung 2019 Entlastung.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 5. Juli 2021

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Der Planungsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 in der vorgelegten Fassung (Beilage 4.1).
2. Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region Nürnberg

Haushalt 2021

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Haushaltssatzung	1
2. Haushaltsplan	
- Gesamtplan	2
- Verwaltungshaushaltsplan	3 und 4
- Vermögenshaushaltsplan	5
- Erläuterung der wesentlichen Haushaltsansätze	6 und 7
3. Anlagen zum Haushaltsplan	
- Anlage 1 Vorbericht	8
- Anlage 2 Übersicht über den vor- aussichtlichen Stand der Schulden, der Rücklagen und des Vermögens	9

ENTWURF

Haushaltssatzung

des Planungsverbandes Region Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2021

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LkrO und § 17 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	Euro
in den Einnahmen und den Ausgaben mit	76.000,00
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und den Ausgaben mit	4.400,00
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltsplan	Einnahmen			Ausgaben		
	Ansatz 2021	Ansatz 2020	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2021	Ansatz 2020	Rechnungs- ergebnis 2019
Verwaltungs- haushaltsplan	76.000,00 €	77.000,00 €	63.155,76 €	76.000,00 €	77.000,00 €	63.155,76 €
Vermögens- haushaltsplan	4.400,00 €	5.400,00 €	12.101,76 €	4.400,00 €	5.400,00 €	12.101,76 €
Summen	80.400,00 €	82.400,00 €	75.257,52 €	80.400,00 €	82.400,00 €	75.257,52 €

Verwaltungshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2021	Ansatz 2020	Rechnungs- ergebnis 2019
Einnahmen				
610.130	Vermischte Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
610.161	Zuweisung vom Land	71.600,00 €	71.600,00 €	51.054,00 €
91.206	Zinsen aus sonstigen Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91.280	Zuführung vom Vermögenshaushalt	4.400,00 €	5.400,00 €	12.101,76 €
Gesamt-Einnahmen		76.000,00 €	77.000,00 €	63.155,76 €
Ausgaben				
610.400	Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie der zu Dienstleistungen abgeordneten Dienstkräfte	15.000,00 €	16.000,00 €	12.827,12 €
610.562	Aus- u. Fortbildung (einschl. Reisekosten)	500,00 €	500,00 €	0,00 €
610.650.1	Bürobedarf	1.000,00 €	350,00 €	178,69 €
610.650.2	Druckkosten	2.000,00 €	2.700,00 €	2.940,49 €
610.651	Bücher und Zeitschriften	400,00 €	400,00 €	184,42 €
610.652	Postgebühren	1.500,00 €	1.500,00 €	353,13 €
610.653	Bekanntmachungskosten	2.000,00 €	2.000,00 €	550,00 €
610.654.1	Dienstfahrten, Dienstreisen	650,00 €	600,00 €	120,60 €
610.654.2	Dienstfahrten, Dienstreisen Metropolregion	200,00 €	200,00 €	0,00 €

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2021	Ansatz 2020	Rechnungs- ergebnis 2019
610.655	Prüfungs-, Gutachtergebühren	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €
610.658.1	Kontogebühren	100,00 €	100,00 €	4,64 €
610.658.2	Veranstaltungen, Bewirtung	2.500,00 €	2.500,00 €	761,91 €
610.661	Mitgliedsbeiträge	250,00 €	250,00 €	206,00 €
610.662	Vermischte Ausgaben	400,00 €	400,00 €	28,76 €
610.672	Kostenanteile	45.500,00 €	45.500,00 €	45.000,00 €
		76.000,00 €	77.000,00 €	63.155,76 €
91.860	Zuführungen zum Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gesamt-Ausgaben	76.000,00 €	77.000,00 €	63.155,76 €
	Gesamt-Einnahmen	76.000,00 €	77.000,00 €	63.155,76 €
	Gesamt-Ausgaben	76.000,00 €	77.000,00 €	63.155,76 €
	Ausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Vermögenshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2021	Ansatz 2020	Rechnungs- ergebnis 2019
Einnahmen				
91.300	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91.310	Entnahme aus der allgem. Rücklage	4.400,00 €	5.400,00 €	12.101,76 €
Gesamt-Einnahmen		4.400,00 €	5.400,00 €	12.101,76 €
Ausgaben				
610.935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91.900	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	4.400,00 €	5.400,00 €	12.101,76 €
91.910	Zuführung an die allgem. Rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt-Ausgaben		4.400,00 €	5.400,00 €	12.101,76 €
Gesamt-Einnahmen		4.400,00 €	5.400,00 €	12.101,76 €
Gesamt-Ausgaben		4.400,00 €	5.400,00 €	12.101,76 €
Ausgleich		0,00 €	0,00 €	0,00 €

Erläuterungen der wesentlichen Haushaltsansätze

HHSt.	Erläuterungen
	<u>1. Verwaltungshaushalt</u>
610.130	Vermischte Einnahmen fallen in diesem Haushaltsjahr voraussichtlich nicht an; insbesondere sind durch den Wegfall des Verkaufes keine Einnahmen aus Regionalplanverkäufen mehr zu erwarten.
.161	Der Planungsverband erhält gem. der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände in der Fassung vom 27.07.1980 als Ersatz des notwendigen Aufwands für die Ausarbeitung und fortwährende Überprüfung des Regionalplanes eine jährliche Zuweisung. Für die Region 7 beträgt im Jahr 2021 die Höhe der Zuweisung 71.600,-- Euro, sofern keine Kürzung erfolgt.
91.280	Zuführung vom Vermögenshaushalt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts
610.400	Der Ansatz berücksichtigt folgende Aufwendungen:
	Euro
	a) Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und den Stellvertreter 8.640
	b) Sitzungstagegelder ca. 5.760
	c) Auslagenersatz nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes ca. 300
	d) etwaige Verdienstaussfallentschädigungen ca. <u>300</u>
	<u>15.000</u>
.562	Aus- und Fortbildung für Bedienstete (einschl. Reisekosten)
.650.1	Bürobedarf
.650.2	Kosten für die Vervielfältigung der Einladungen und Sitzungsunterlagen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung. Nach Art. 18 Satz 1 BayLplG erfolgen das Beteiligungsverfahren und die Bekanntgabe des Regionalplans zum überwiegenden Teil im Internet, dadurch fallen weniger Kosten für den Druck an.
.651	Beschaffung von Fachliteratur für die Verbandsgeschäftsstelle
.652	Postgebühren der Verbandsgeschäftsstelle
.653	Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und sonstige Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken

HHSt.	Erläuterungen
.654.1	Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen
.654.2	Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen betreffend Europäische Metropolregion Nürnberg
.655	Prüfungsgebühren des Bayer. Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen sowie Gutachten
.658.1	Kosten und Auslagen für das Girokonto des Verbandes
.658.2	Kosten und Auslagen für Veranstaltungen bzw. Bewirtungen; insbesondere für die Aufzeichnungen der Sitzungen auf Tonträger
	Die HHSt. 610.650.1 - 610.658 sind gegenseitig deckungsfähig.
.661	Mitgliedschaft beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
.662	Vermischte Ausgaben; z. B. Auslagenersatz für Präsente
.672	Für 2021 fordert die Stadt Nürnberg einen Kostenersatz für die Führung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Nürnberg i. H. v. 45.000,-- Euro. Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 09.07.2018 übernimmt der/die Datenschutzbeauftragte der Stadt Nürnberg die datenschutzrechtlichen Aufgaben des Planungsverbands. Hierfür fällt eine Vergütung von in Höhe von ca. 500,-- Euro jährlich an.

2. Vermögenshaushalt

91.300	Zuführungen vom Verwaltungshaushalt sind im Haushaltsjahr 2021 nicht zu erwarten.
.310	Die Entnahme aus Rücklagen ist zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts erforderlich.
.900	Zuführung zum Verwaltungshaushalt zur Deckung von Ausgaben
.910	Eine Zuführung an die allgemeine Rücklage ist nicht zu erwarten.

Anlage 1 zum Haushaltsplan 2021

Vorbericht zum Haushaltsplan 2021

Der Haushaltsplan besteht aus

- dem Gesamtplan,
- dem Verwaltungshaushaltsplan und
- dem Vermögenshaushaltsplan.

Sammelnachweise, Haushaltsquerschnitt und Gruppierungsübersicht erübrigen sich, nachdem der Haushaltsplan nur aus zwei Unterabschnitten besteht. Die Beifügung eines Stellenplanes für Beamte und Angestellte sowie einer Stellenübersicht für Arbeiter entfällt, da hauptamtliches Personal nicht beschäftigt wird. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, geführt.

Kassenkredite werden im Haushaltsjahr 2021 nicht benötigt. Die Kasse war bisher voll liquide und konnte Ausgaben rechtzeitig leisten.

Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2021 nicht geplant.

Der Planungsverband ist schuldenfrei.

Dem Verband steht gemäß der VO über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände (KostErstV) eine Finanzausweisung von jährlich Euro 71.600 zu.

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Stand zu Beginn des Vorjahres (01.01.2020) Euro	Zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 Euro	zum Ende des Haushaltsjahres 2021 Euro
26.345,00	35.000,00	30.600,00

Vorstellung der Auslegungshilfe

**„Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für
Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“;**

- *Vortrag von Regierungsdirektor Thomas Müller,
Leitung Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
an der Regierung von Mittelfranken*

ohne Beschlussfassung

Die Ausführungen von Herrn Regierungsdirektor Thomas Müller werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Beilage 5.1).



Auslegungshilfe

„Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“

Planungsausschusssitzung
Region Nürnberg
am 05. Juli 2021

Thomas Müller
Regierung von Mittelfranken

FLÄCHEN
SPAR
OFFENSIVE



Flächensparen als Aufgabe der Raumordnung

Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung

Art. 5 BayLplG

- (1) Leitziel der Landesplanung ist es, **gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen** in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten.
- (2) Leitmaßstab der Landesplanung ist eine **nachhaltige Raumentwicklung**, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt



Flächensparen als Aufgabe der Raumordnung

Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern

1.2 Demographischer Wandel

1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

(G) Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine **räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung** des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden.

(Z) Der **demographische Wandel** ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

3.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des **demographischen Wandels** und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) **Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen** sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen **Potenziale der Innenentwicklung** möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.



Flächensparen als Aufgabe der Raumordnung

Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in **Anbindung** an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...]



Flächensparoffensive der Bay. Staatsregierung

Einführung einer Richtgröße im BayLplG (Art.6 Abs.2 BayLplG)

Vermeidung von Zersiedelung; Flächensparen:

Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden. **Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird.** Auch kommt dem Umstand, wofür und wie die betroffenen Flächen genutzt werden sollen, maßgeblich Bedeutung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß es bei der Inanspruchnahme der Flächen zu einer Bodenversiegelung kommt und welche Maßnahmen für den Umwelt-, Klima- und Artenschutz getroffen werden. Insbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme sollen unterstützt werden.



Flächensparoffensive der Bay. Staatsregierung

Auslegungshilfe –
Bedarfsnachweis

www.landesentwicklung-bayern.de/flaechensparoffensive



Adobe Acrobat
Document

Auslegungshilfe

Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung

Stand: 07. Januar 2020

I. Grundlagen der Überprüfung

Die Landesplanung setzt als überörtliche, überfachliche Planung mit den Festlegungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms Bayern einen Rahmen für nachfolgende Planungsebenen. Ziele der Raumordnung sind dabei gemäß Art. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch § 1 Abs. 7 BauGB).

In Umsetzung der in Art. 5 Abs. 2 BayLplG als Leitmaßstab der Landesplanung formulierten nachhaltigen Raumentwicklung trifft die Landesplanung zahlreiche Festlegungen zur Flächenschonung und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke.

Um diesen Festlegungen gerecht zu werden, bedarf es bei der Planung neuer Siedlungsflächen einer Prüfung, ob für diese ein hinreichender Bedarf besteht,



Flächensparoffensive der Bay. Staatsregierung

Einsatz von Flächensparmanagern/Flächensparmanagerinnen:

- Ansprechpartner für die Kommunen rund um das Thema „Flächensparen“
- Fachliche Zuarbeit zur Weiterentwicklung der Flächensparoffensive
- Koordinationsfunktion und Netzwerkaufbau in der Region
- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung
- Aktuelle Projekte:
 - ✓ Infoschreiben „Fokus Fläche“
 - ✓ Kommunalbefragung zum Thema Flächensparen
 - ✓ Entwicklung eines bayernweiten Fördernavis
 - ✓ Angebot von Workshops für verschiedene Zielgruppen





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

FLÄCHEN
SPAR
OFFENSIVE

Auslegungshilfe

Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung

Stand: 07. Januar 2020

I. Grundlagen der Überprüfung

Die Landesplanung setzt als überörtliche, überfachliche Planung mit den Festlegungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms Bayern einen Rahmen für nachfolgende Planungsebenen. Ziele der Raumordnung sind dabei gemäß Art. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch § 1 Abs. 7 BauGB).

In Umsetzung der in Art. 5 Abs. 2 BayLplG als Leitmaßstab der Landesplanung formulierten nachhaltigen Raumentwicklung trifft die Landesplanung zahlreiche Festlegungen zur Flächenschonung und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke.

Um diesen Festlegungen gerecht zu werden, bedarf es bei der Planung neuer Siedlungsflächen einer Prüfung, ob für diese ein hinreichender Bedarf besteht, der in Abwägung mit anderen Belangen, die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt (vgl. LEP 1.2.1 und 3.1). Insbesondere aber erfordert Ziel LEP 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, dass vor Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungszwecke im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zunächst sämtliche Potentiale der Innenentwicklung genutzt wurden.

Die Prüfung der Landesplanungsbehörden, ob Bauleitplanungen den genannten Anforderungen gerecht werden, erfolgt einheitlich anhand dieser Hinweise.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme neuer Flächen zu Siedlungszwecken ist eine ausreichende Begründung hierfür durch die Gemeinde.

II. Erforderliche Angaben des Plangebers

Um eine dem Einzelfall der planenden Gemeinde gerecht werdende Bewertung des Bedarfs vornehmen zu können, müssen der prüfenden Landesplanungsbehörde Angaben zur Struktur der Gemeinde, des Landkreises und der Region, zu bestehenden Flächenpotenzialen sowie zum prognostizierten Bedarf vorliegen.

1. Strukturdaten

Anhand insbesondere folgender Strukturdaten kann die Landesplanungsbehörde u. a. beurteilen, inwiefern sich ein zusätzlicher Bedarf an Siedlungsflächen aus den Rahmenbedingungen der Gemeinde, des Landkreises und der Region begründen lässt und den landesplanerischen Zielsetzungen entspricht:

- Einwohnerzahl der Gemeinde
- Einwohnerentwicklung der Gemeinde der letzten zehn Jahre
- Einwohnerzahl gemäß der Bevölkerungsvorausberechnung des LfStat für das Zieljahr der Planung
- Bevölkerungsprognose des Landkreises
- Durchschnittliche Haushaltsgröße
- Einstufung im Zentrale Orte-System
- Gebietskategorie gem. LEP
- Verkehrsanbindung
- Wirtschaftliche Entwicklungsdynamik der Gemeinde, des Landkreises und der Region

Darüber hinaus können weitere Indikatoren u. a. zu Zielvorstellungen der Gemeinde und zur Siedlungsdichte berücksichtigt werden.

2. Bestehende Flächenpotenziale in der planenden Gemeinde

Um den Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen festzustellen, sind zunächst die bestehenden Flächenpotenziale zu ermitteln, die vorrangig gegenüber neuen Flächen zu nutzen sind.

Folgende Flächen sind hierbei gemeindeweit einzubeziehen, sofern dort die beabsichtigte Nutzung zulässig wäre:

- Im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen, für die kein Bebauungsplan besteht.
- Unbebaute Flächen, für die Baurecht besteht.
- Baulücken, Brachen und Konversionsflächen im unbepflanzten Innenbereich.
- Möglichkeiten der Nutzung leerstehender, un- und untergenutzter Gebäude.
- Möglichkeiten der Nachverdichtung bereits bebauter Flächen.

Die Flächenpotenziale sollen innerhalb einer Gemeinde den einzelnen Gemeindeteilen zuordenbar sein.

Wegen unterschiedlicher Verfügbar- oder Nutzbarkeit stehen diese Flächen zum Planungszeitpunkt gegebenenfalls nicht in vollem Umfang als Bauflächen zur Verfügung. Dies kann in begründeten Fällen von den Landesplanungsbehörden anhand von Angaben zur Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit berücksichtigt werden. Um den dargelegten Erfordernissen der Raumordnung gerecht zu werden, kann die fehlende Verfügbarkeit nur berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde eine Strategie zur Aktivierung der vorhandenen Potenziale und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Strategie dargelegt hat.

Ein geeignetes Instrument zur dauerhaften Erfassung und Aktivierung bestehender Flächenpotenziale ist das Flächen- oder Leerstandsmanagement. Das Landesamt für Umwelt stellt dazu kostenfrei ein Programm zur Verfügung, mit dessen Hilfe das Flächenmanagement deutlich erleichtert wird. Diese Flächenmanagement-Datenbank kann unter folgender Adresse bezogen werden: <https://www.lfu.bayern.de/umweltkommunal/flaechenmanagement/fmdb/index.htm>. Leerstandserhebungen und Flächenmanagements sind u. a. im Rahmen des Regionalmanagements förderfähig. Ergänzend dazu stellt die Ländliche Entwicklung mit dem Vitalitäts-Check ein Analyseinstrument zur Innenent-

wicklung für Dörfer und Gemeinden zur Verfügung. Die Anwendung selbst sowie umfassende Informationen dazu stehen unter <http://www.stmelf.bayern.de/cms01/landentwicklung/dokumentationen/059178/index.php> bereit.

Weitere Hinweise können außerdem den Planungshilfen für die Bauleitplanung p18/19 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr entnommen werden, die unter www.bestellen.bayern.de zu bestellen sind.

3. Angaben zum Bedarf an Siedlungsflächen

Zur Prüfung der Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kommt der Nachvollziehbarkeit und Begründung des ermittelten Bedarfs neuer Siedlungsflächen ein besonderer Stellenwert zu. Hierbei sind örtliche und regionale Besonderheiten in der Bewertung zu berücksichtigen.

3.1 Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs

Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen ergibt sich ganz vorrangig aus Bevölkerungszuwächsen. Die zu erwartenden Bevölkerungszuwächse ergeben sich aus den Bevölkerungsvorausberechnungen des Landesamtes für Statistik. Diese stellen keine Prognose dar und sind daher bei der Beurteilung zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs im Kontext mit den weiteren Strukturdaten der Gemeinde zu sehen. Daneben sollten zur Einordnung der Entwicklung auch die Bevölkerungsprognosen für den jeweiligen Landkreis bzw. ggf. der Region herangezogen werden.

Anhand des ermittelten Einwohnerzuwachses im Planungszeitraum, der durchschnittlichen Haushaltsgröße sowie der Raumansprüche der Wohnbevölkerung ist der Bedarf an Wohnbauflächen unter Heranziehung ortsüblicher Bebauungsdichten und gleichzeitiger Berücksichtigung anzustrebender flächensparender Bauweisen und Erschließungsformen zu ermitteln.

Der Bedarf zusätzlicher Wohnbauflächen ergibt sich aus der Subtraktion der vorhanden Flächenpotenziale von dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf. In-

sofern sind auch negative Bedarfe an zusätzlichen Wohnbauflächen regelmäßig möglich. Für jede Gemeinde ist jedoch in geringem Umfang ein Ersatzbedarf für Abbruch, Sanierung oder Umnutzung bestehender Wohnbauflächen anzuerkennen. Entscheidend ist stets die Begründung des Bedarfs im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bemühungen zur Innenentwicklung.

3.2 Ermittlung des Bedarfs gewerblich genutzter Flächen

Ein Bedarf an neuen gewerblich genutzten Flächen kann sich entweder durch zusätzlichen Flächenbedarf ortsansässiger Unternehmen oder durch Neuan siedlungen ergeben. Diese Bedarfe sind zu prüfen und vor dem Hintergrund flächensparender Erschließungs- und Bauformen zu bewerten.

Wesentliche Anforderung ist auch bei der Begründung des Bedarfs gewerblich genutzter Flächen die Gegenüberstellung bestehender Potenzialflächen, die vorrangig zu nutzen sind, mit dem ermittelten Bedarf. Als Potenzialflächen kommen grundsätzlich im Flächennutzungsplan dargestellte oder im Bebauungsplan festgesetzte Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen bzw. -gebiete sowie freie, unbebaute Flächen, für die Baurecht besteht, in Betracht. Sofern diese aus Gründen der Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit nicht als bestehende Potenziale gewertet werden sollen, muss die Gemeinde entsprechende Mobilisierungsstrategien und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Strategien darlegen.

Darüber hinaus ist die mögliche Beteiligung an interkommunalen Gewerbegebieten zur Befriedung des ermittelten Bedarfs zusätzlicher Gewerbeflächen zu prüfen.

Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen für Gewerbe ist die Bedarfsüberprüfung aufgrund des konkreten Vorhabens auf die Prüfung der Möglichkeit einer Realisierung im Innenbereich bzw. beplanten Bereich beschränkt.

4. Abschätzung der Folgekosten einer Bauleitplanung

Flächeninanspruchnahmen erfolgen durchaus auch in der Annahme, dass eine Neuplanung leichter und günstiger als eine Nutzung der bestehenden Potenzi-

ale sei. Die für die Gemeinde entstehenden Folgekosten einer Siedlungsflächenplanung sollten deshalb im Rahmen der Abwägung über diese Planung unbedingt berücksichtigt werden. Zur Ermittlung der zu erwartenden Folgekosten, stellt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr einen FolgekostenSchätzer zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu sind unter folgender Internetadresse zu beziehen: <https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebau/flaechensparen/folgekostenschaetzer/index.php>.

**15. Änderung des Flächennutzungsplans und
Zweite Änderung des Landschaftsplans sowie
Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Logistik West I“
mit integriertem Grünordnungsplan;
Markt Allersberg, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 5. Juli 2021

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 17.06.2021 wird mit der Ergänzung zugestimmt, dass die verkehrlichen Probleme als nicht gelöst angesehen werden.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez

Für das Protokoll:

gez

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de		
PVRN-325. 30.04.2021	24/RB7 832001 RH Christof Liebel	Telefon / Fax 0981 53- 1514 / 981514	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 17.06.2021

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

15. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung des Landschaftsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Logistik West I“ mit integriertem Grünordnungsplan, Markt Allersberg, Landkreis Roth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 6.236 Ew.; 1990: 7.235 Ew.; 2000: 8.015 Ew.; 2015: 8.234 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Im Markt Allersberg soll der wirksame Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (FNP) geändert und westlich der BAB 9 und der Eisenbahnlinie Nürnberg-Ingolstadt-München ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Logistik (Geltungsbereich ca. 19 ha) ausgewiesen werden. In einem separaten Verfahren wird der zugehörige Bebauungsplan Nr. 27 "Allersberg West I" aufgestellt. Beide Verfahren werden hier auf Grund der wechselseitigen Verknüpfungen der Planungen zusammen betrachtet und regionalplanerisch bewertet.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Zu dem o.a. Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 13.11.2019 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen.

Darin wurde abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen gegen die o.a. Planvorhaben zu erheben,

- falls im weiteren Verfahrensgang im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung textliche Festsetzungen getroffen werden, die nicht im Widerspruch zu dem Ziel 3.3 (so genanntes „Anbindegebot“) des LEP stehen und mit einer entsprechenden Ausnahme des LEP 3.3 (Z) begründet werden sowie
- der Bedarfsnachweis konkretisiert wird und darüber hinaus
- eine enge Abstimmung mit den verkehrlichen Fachstellen erfolgt.

In den nun vorliegenden Planunterlagen wurde sich mit diesen Punkten auseinandergesetzt. Nach Rücksprache mit der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mittelfranken entsprechen

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

jedoch auch die überarbeiteten Planunterlagen nicht in allen Punkten den Erfordernissen der Raumordnung. Auf Ebene des FNP wird ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Logistik dargestellt und entsprechend begründet und entspricht damit der 4. Ausnahme des Ziels 3.3 des LEP, wonach ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens, das auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist, auch in nicht angebundener Lage realisiert werden kann. Allerdings ist der Bezug auf diese Ausnahme von Ziel 3.3 LEP Bayern dann auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen. Die entsprechenden textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind nach Rücksprache mit der Höheren Landesplanungsbehörde in geeigneter Weise erfolgt.

In Bezug auf die geforderte Konkretisierung des Bedarfsnachweises für die sehr umfangreichen Flächenausweisungen im Zuge der 15. und 16. Änderung des FNP werden in den nun vorliegenden Planunterlagen insgesamt 89 Anfragen aus Branchen für Gewerbe- und Logistikflächen in einer Größenordnung von insgesamt rund 278 ha und davon 27 Anfragen für reine Logistikflächen mit einer Bedarfsfläche von insgesamt 185 ha aufgeführt. Diesbezüglich wird auf die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ des StMWi vom 07.01.2020 verwiesen, wonach zur Prüfung der Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (...) der Nachvollziehbarkeit und Begründung des ermittelten Bedarfs neuer Siedlungsflächen ein besonderer Stellenwert zukommt (StMWi 2020, S.4). Die reine Nennung von nicht näher belegten Anfragen, die manchmal sogar innerhalb der gesamten (Metropol)region Nürnberg gestreut werden, ist noch kein Nachweis im Sinne der Auslegungshilfe und daher weiter zu konkretisieren, z.B. in Form des Belegs von verbindlichen Kaufanfragen mit belegtem und konkret genanntem Flächenbedarf usw.. Ein plausibler Bedarf kann sich dabei durch die Flächenbedarfe ortsansässiger Unternehmen ergeben oder auch auf Grund konkreter Ansiedlungswünsche externer Unternehmen (vgl. Auslegungshilfe, S.5). Eine entsprechende Bedarfsdarstellung lokaler Unternehmen kann z.B. über eine Unternehmensbefragung relativ genau ermittelt werden. Auch die erwähnte Darstellung konkreter Anfragen externer Unternehmen, inkl. Verhandlungsstand und konkret benötigten Flächengrößen kann Teil eines Bedarfsnachweises sein. Die bislang dargestellten Bedarfsanfragen sind daher entsprechend zu konkretisieren und in der o.a. Weise darzulegen. Dies gilt insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass mit der parallel geplanten 16. Änderung des FNP insgesamt rund 34 ha an gewerblichen Bauflächen realisiert werden sollen. Dies stellt im Hinblick auf die Konkretisierungen des Bedarfsnachweises nicht nur eine gewisse Anforderung an die Ausführlichkeit desselben dar, sondern hat auch zur Folge, dass auch die Summenwirkung aller im Verfahren befindlicher Bauleitplanungen mit betrachtet werden muss und auch die Gesamtflächendarstellung mit einer entsprechend nachvollziehbaren Bedarfsbegründung hinterlegt sein muss. Im Hinblick auf die verkehrlichen Belange wie auch bezüglich das südlich des Plangebiets ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „*Südl. Mittelfr. Becken östl. der Schwäb. Rezat u. Rednitz mit Vorland der Mittl. Frankenalb*“ ist eine intensive Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen angezeigt.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen zu erheben, sofern

- der Bedarfsnachweis in der o.a. Weise ausführlicher dargestellt wird und die Flächenausweisungen in dem dargestellten Umfang plausibel begründet und
- eine intensive Abstimmung mit den verkehrlichen und naturschutzfachlichen Stellen erfolgt.

**16. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich Gewerbegebiet „Allersberg West II“;
Markt Allersberg, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 5. Juli 2021

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 17.06.2021 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de		
PVRN-325. 30.04.2021	24/RB7 832001 RH Christof Liebel	Telefon / Fax 0981 53- 1514 / 981514	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 17.06.2021

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Gewerbegebiet „Allersberg West II“

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 6.236 Ew.; 1990: 7.235 Ew.; 2000: 8.015 Ew.; 2015: 8.234 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Der Markt Allersberg plant die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Industriepark Allersberg II“ in einem separaten Verfahren. Der Änderungsbereich umfasst ca. 13,5 ha.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Zu dem Vorhaben wurde aus regionalplanerischer Sicht bereits mit Schreiben vom 13.11.2019 Stellung genommen.

Darin wurde abschließend empfohlen, dann keine Einwendungen gegen das o.a. Planvorhaben zu erheben,

- falls die gewerblichen Bauflächen ins Verhältnis zur Größe des Ortsteils Altenfelden gesetzt und entsprechend reduziert werden und
- ein ausführlicherer Bedarfsnachweis erfolgt, der den Umfang der geplanten gewerblichen Bauflächen schlüssig darlegt.

In den nun vorliegenden Planunterlagen wurde sich mit diesen Punkten auseinandergesetzt. Nach Rücksprache mit der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mittelfranken entsprechen jedoch auch die überarbeiteten Planunterlagen nicht in allen Punkten den Erfordernissen der Raumordnung. In Bezug auf die geforderte Konkretisierung des Bedarfsnachweises für die sehr umfangreichen Flächenausweisungen im Zuge der 15. und 16. Änderung des FNP werden in den nun vorliegenden Planunterlagen insgesamt über 80 Anfragen aus Branchen für Gewerbe- und Logistikflächen in einer Größenordnung von insgesamt rund 278 ha aufgeführt. Diesbezüglich wird auf die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ des StMWi vom 07.01.2020 verwiesen, wonach zur Prüfung der Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (...) der Nachvollziehbarkeit und Begründung

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

des ermittelten Bedarfs neuer Siedlungsflächen ein besonderer Stellenwert zukommt (StMWi 2020, S.4). Die reine Nennung von nicht näher belegten Anfragen, die manchmal sogar innerhalb der gesamten (Metropol)region Nürnberg gestreut werden, ist noch kein Nachweis im Sinne der Auslegungshilfe und daher weiter zu konkretisieren, z.B. in Form des Belegs von verbindlichen Kaufanfragen usw. mit nachgewiesenem und konkret genanntem Flächenbedarf. Ein plausibler Bedarf kann sich dabei durch die Flächenbedarfe ortsansässiger Unternehmen ergeben oder auch auf Grund konkreter Ansiedlungswünsche externer Unternehmen (vgl. Auslegungshilfe, S.5). Eine entsprechende Bedarfsdarstellung lokaler Unternehmen kann z.B. über eine Unternehmensbefragung relativ genau ermittelt werden. Auch die erwähnte Darstellung konkreter Anfragen externer Unternehmen, inkl. Verhandlungsstand und konkret benötigten Flächengrößen kann Teil eines Bedarfsnachweises sein. Die bislang dargestellten Ausführungen zum Bedarfsnachweis sind daher entsprechend zu konkretisieren und in der o.a. Weise darzulegen. Dies gilt insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass mit der parallel geplanten 16. Änderung des FNP insgesamt rund 34 ha an gewerblichen Bauflächen realisiert werden sollen. Dies stellt im Hinblick auf die Konkretisierungen des Bedarfsnachweises nicht nur eine gewisse Anforderung an die Ausführlichkeit desselben dar, sondern hat auch zur Folge, dass auch die Summenwirkung aller im Verfahren befindlicher Bauleitplanungen mit betrachtet werden muss und auch die Gesamtflächendarstellung mit einer entsprechend nachvollziehbaren Bedarfsbegründung hinterlegt sein muss.

Bezüglich der in der Stellungnahme vom 13.11.2019 geforderten Reduzierung der gewerblichen Bauflächen im Hinblick auf die Größe des Ortsteils Altenfelden wird nochmals auf das Ziel 3.3 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) hingewiesen, wonach die Anbindung neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten zu erfolgen hat. Dies kann nach Rücksprache mit der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mittelfranken, die hierzu auch Gespräche mit dem Markt Allersberg geführt hat, nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn die geplanten gewerblichen Bauflächen eine geringere Fläche aufweisen, als die Siedlungseinheit, an die sie angebunden werden sollen. Dies ist aktuell nicht der Fall. Der Ortsteil Altenfelden umfasst eine Größe von ca. 10 ha, wohingegen die geplanten neuen gewerblichen Bauflächen 13,5 ha umfassen. Hierzu wird in den überarbeiteten Unterlagen dargelegt, dass neben den etwa 10 ha bebauter Fläche des Ortsteils Altenfelden *„zusätzlich weitere 2 ha bis 3 ha der Siedlung zugehörige unbebaute Nebenflächen und Randflächen um den eigentlichen Siedlungskern“* (Begründung 16. Änderung FNP, S. 6) hinzuzuaddieren sind. *„Hinzu kommt die der bestehenden Siedlungsstruktur zuzurechnende Fläche des Pendlerparkplatzes, an die die geplante Flächennutzungsplanänderung ebenfalls direkt anschließt. Gerade diese Siedlungsstruktur ist für das gegenständliche Vorhaben wie dargelegt von besonderer Bedeutung. Mit einer Bruttofläche von ca. 13 ha liegt die geplante Ausweisung deshalb im Rahmen der bestehenden Siedlungsstruktur bzw. leicht darunter. Die Nettobaufläche wird zudem deutlich unter 13 ha liegen, da umfassende Randeingrünungen und insbesondere eine gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2020 festgelegte Pufferzone von 15 m zum westlich angrenzenden Vogelschutzgebiet abzuziehen wären“* (Begründung 16. Änderung FNP, S. 6). Diesem Vorgehen kann jedoch nicht gefolgt werden. Der Pendlerparkplatz stellt keine zu berücksichtigende Siedlungsfläche im Sinne des Ziels 3.3 LEP dar. Die zusätzlich angeführte geringere Nettobaufläche aufgrund von Randeingrünungen und einer Pufferzone zum westlichen Vogelschutzgebiet ist auf der vorliegenden Ebene des Flächennutzungsplans nicht überprüfbar. Die neuen geplanten gewerblichen Bauflächen sind daher so weit zu reduzieren, dass sie sich der Größe des Ortsteils Altenfelden unterordnen, um eine geeignete Anbindung sicherzustellen. In der vorliegenden Form entspricht die Planung aktuell nicht dem Ziel 3.3 des LEP.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen zu erheben, sofern

- der Bedarfsnachweis in der o.a. Weise ausführlicher dargestellt wird und die Flächenausweisungen in dem dargestellten Umfang plausibel begründet und
- die gewerblichen Bauflächen soweit reduziert werden, dass sie dem Ziel 3.3 des LEP in der o.a. Weise entsprechen.

**22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7),
Kapitel 3 „Siedlungswesen“;
Einleitung des Fortschreibungsverfahrens**

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 5. Juli 2021

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Der Planungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 3 „Siedlungswesen“ einzuleiten.
2. Der Regionsbeauftragte bei der Regierung von Mittelfranken wird mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Fortschreibungsentwurfs beauftragt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

**28. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8),
Teilkapitel 6.2.2 Windenergie sowie 6.2.3 Solarenergie (ehem. 6.2.3 Photovoltaik);
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 5. Juli 2021

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 01.06.2021 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom PVRN-325. 18.05.2021 per E- mail	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner 24/RB7 832004 Christof Liebel	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53- 1514 / 98 1514	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 01.06.2021
--	--	--	--	--------------------------------

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

28. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken

- Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“
- Teilkapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu 6.2.3 „Solarenergie“)

Im Rahmen der 28. Änderung des Regionalplans beabsichtigt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken die Fortschreibung des Regionalplans in den Teilkapiteln 6.2.2 „Windenergie“ sowie 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu 6.2.3 „Solarenergie“).

Konkret soll im Teilkapitel 6.2.2 das Vorranggebiet Windkraft WK 37 in Teilbereichen zum Vorbehaltsgebiet (künftig WK 68) abgestuft werden. Hintergrund ist die Tatsache, dass im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für einen Windpark innerhalb der WK 37 (Windpark „Auernheim“, fünf geplante Anlagen) für weite Bereiche des regionalplanerischen Vorranggebietes, neben Uhu- und Schwarzstorchpopulationen, ein Rotmilan-Dichtezentrum festgestellt und daher die Genehmigung verwehrt wurde. Dieser Umstand rechtfertigt zwar mit Blick auf den Planungshorizont eines Regionalplans keine Herausnahme des Areals, lässt aber auch die Darstellung von Teilbereichen als Vorranggebiet nicht mehr sachgerecht erscheinen, so dass hier eine entsprechende Abstufung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen soll.

Darüber hinaus soll das Teilkapitel 6.2.3 inhaltlich fortgeschrieben werden, um dieses entsprechend des Entwicklungsgebots gemäß Art 21 BayLplG an das aktuelle Landesentwicklungsprogramm (LEP) anzupassen. Insbesondere soll für die Region definiert werden, welche schutzwürdigen Tälern und geländeprägenden Geländerrücken im Hinblick auf die Errichtung großflächiger Freiflächenanlagen einen besonderen Schutzcharakter besitzen. Zudem soll über die Nennung von Gunst- und Ungunstkriterien den Kommunen ein Rahmen gegeben werden, um örtlich Planungen im Einklang mit den maßgeblichen landes- und regionalplanerischen sowie fachplanerischen Vorgaben zu erstellen.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Die Änderungen im Teilkapitel 6.2.2 lassen keine negativen Auswirkungen auf die Region Nürnberg aus regionalplanerischer Perspektive erkennen. Die Änderungen im Teilkapitel 6.2.3 haben ebenfalls

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelaßplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

keine auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren negativen Auswirkungen auf die Region Nürnberg. Ggf. sind die regionalplanerischen Erfordernisse des Regionalplans der Region Nürnberg im Zuge konkreter Anlagenplanungen von Freiflächenanlagen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Abschließend wird empfohlen, keine Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben zu erheben.

Liebel

**Einleitung des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380-kV-Leitung; Raitersaich – Altheim“
der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth;
Regierung von Mittelfranken**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 5. Juli 2021

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.06.2021 erachtet der Planungsverband folgende Punkte als klärungsbedürftig:
- a) Bezüglich der tangierten Überschwemmungsgebiete bzw. des Vorranggebiets Hochwasserschutz ist eine enge Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen erforderlich.
 - b) Die Themen landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, SPA- und FFH-Gebiete sowie regionale Grünzüge bedürfen ebenfalls der Überprüfung durch die jeweils zuständigen Fachstellen.
 - c) Hinsichtlich des Walderhaltungsziels RP (7) 5.4.4.1 muss eine intensive Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Stellen erfolgen.
2. Im Hinblick auf die gemäß LEP 6.1.2 (G) einzuhaltenden Abstände zu Höchstspannungsfreileitungen erhebt der Planungsverband die Einwendung, dass weitere Erdverkabelungen bzw. alternative Trassenführungen, die die entsprechenden Abstände gewährleisten, geprüft werden müssen.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de		
PVRN-325. 14.05.2021	24/RB7 832003 Christof Liebel	Telefon / Fax 0981 53- 1514 / 981514	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 02.06.2021

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

**Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben "Ersatzneubau 380-kV-Leitung; Raitersaich – Altheim" der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth
Hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens**

Im Rahmen der Untersuchungen zum Netzentwicklungsplan wurde die Leitung Raitersaich – Altheim als Engpass im Übertragungsnetzgebiet der TenneT erkannt und daher bereits im Jahr 2012 in den Netzentwicklungsplan aufgenommen. Zur Netzverstärkung soll die vorhandene 220-kV-Leitung Raitersaich – Altheim („Juraleitung“) durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung ersetzt werden. Da die bestehende 220-kV-Leitung während der Bauphase in Betrieb bleiben muss, kann die geplante 380-kV-Leitung nicht in gleicher Trasse errichtet werden. Der Ersatzneubau ist jedoch soweit möglich parallel zur Bestandstrasse geplant. Für die Genehmigung des Ersatzneubaus ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Auf Grund der erheblich überörtlichen Raumbedeutsamkeit des o.a. Vorhabens, ist dem Genehmigungsverfahren ein Raumordnungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 BayLplG vorgeschaltet. Basierend auf einer Raumwiderstandsanalyse und Vorschlägen aus der Bevölkerung wurden verschiedene Varianten entwickelt. Diese wurden detaillierter untersucht und der am günstigsten bewertete Korridor durch die TenneT TSO GmbH zur Beurteilung der Raumverträglichkeit in dem o.a. Vorhaben vorgelegt. Die Leitung wird in drei Abschnitte von Nord nach Süd geteilt, die durch die vier Umspannwerke (UW) entlang des Leitungsverlaufes definiert werden:

Abschnitt A = UW Raitersaich bis UW Ludersheim

Abschnitt B = UW Ludersheim bis UW Sittling

Abschnitt C = UW Sittling bis UW Altheim

Die Abschnitte A und C tangieren dabei die Planungsregion Nürnberg (7). Nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Ersatzneubaus folgt der Rückbau der Bestandstrasse. Das o.a. Planvorhaben beinhaltet zudem die Verstärkung (Neubau bzw. Ausbau der 380-kV und 220-kV-Schaltanlagen) der Umspannwerke in Raitersaich, Ludersheim, Sittling und Altheim.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist ein Korridor mit 100m Breite:



Abbildung 2: Übersicht des beantragten Korridors

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Das o.a. Planvorhaben ist in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) mit der Nummer 41 „Höchstspannungsleitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling - Altheim; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ mit der Kennzeichnung F versehen und demnach als Freileitung mit Pilotcharakter für Erdkabel umzusetzen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes ist damit festgestellt (§1 Abs. 1 BBPIG). Die

Frage des Bedarfs bzw. dessen Feststellung ist damit abschließend über die Gesetzgebungskompetenz des Bundes geregelt und nicht Gegenstand der regionalplanerischen Beurteilung. Diese beschränkt sich darauf, die Auswirkung des o.a. Vorhabens im Hinblick auf die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung zu bewerten.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) 6.1.1 (G) soll die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere (...) Energienetze (...).

Nach LEP 6.1.2 (G) sollen Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

-mindestens 400 m zu

- a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
- b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
- c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und

-mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

Diese Abstände werden innerhalb der Region Nürnberg (7) an verschiedenen Standorten nicht eingehalten. Nur in Teilbereichen der Strecke, in denen diese Abstände unterschritten werden, findet eine Erdverkabelung statt. Aus regionalplanerischer Sicht sind angesichts von LEP 6.1.2 (G) sowohl weitere Möglichkeiten der Erdverkabelung in diesen Abschnitten zu prüfen, als auch alternative Trassenführungen, die eine Einhaltung der empfohlenen Abstände gewährleisten.

Das o.a. Vorhaben tangiert sowohl ein Vorranggebiet Hochwasserschutz sowie mehrere Überschwemmungsgebiete. Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) 7.2.5.3 sind in den Vorranggebieten Hochwasser konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind. Diesbezüglich hat eine enge Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen zu erfolgen.

Laut RP (7) 7.1.3.5 (Z) soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden. Hier ist bezüglich der in verschiedenen Bereichen tangierten bzw. im Untersuchungsraum liegenden Gebiete eine Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen obligatorisch. An mehreren Stellen werden zudem Landschaftsschutzgebiete berührt. Laut RP (7) 7.1.3.5 (Z) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Auch diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erforderlich. Gleiches gilt für die an verschiedenen Stellen berührten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile. In diversen Abschnitten durchläuft der Trassenkorridor zudem landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Laut RP (7) 7.1.3.1 (G) soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Auch diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die Areale, die nicht bereits durch Bestandstrassen o.ä. infrastrukturell vorgeprägt sind.

Im Hinblick auf die potenziell betroffenen Waldflächen ist RP (7) 5.4.4.1 (Z) einschlägig, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Im Falle von Eingriffen in die Waldsubstanz im Zuge einer künftigen baulichen Umsetzung einer Trassenvariante ist daher bei Rodungsmaßnahmen das Ziel

5.4.4.1 zu beachten. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen obligatorisch.

An zwei Stellen werden von dem o.a. Vorhaben regionale Grünzüge berührt. Konkret handelt es sich dabei um den regionalen Grünzug RG 1 „Rednitz-/ Regnitztal mit Tal der Gründlach, Michelbachtal, Asbachtal, Tal der Fränkischen Rezat“ mit den gemäß RP (7) 7.1.3.2 (Z) zugewiesenen Funktionen Erholungsvorsorge (E), Verbesserung des Bioklimas (K) sowie und Gliederung der Siedlungsräume (S) sowie den regionalen Grünzug RG 14 „Schwarzachtal (zur Rednitz)“, dem ebenfalls die drei Funktionen (E), (K), (S) zugewiesen sind. Im Bereich des RG 1 soll eine Erdverkabelung erfolgen, so dass keine Funktionsbeeinträchtigungen erkennbar sind, die nach RP (7) 7.1.3.2 (Z) zu einer Unzulässigkeit der Maßnahme führen würden. Im Bereich des RG 14 soll hingegen keine Erdverkabelung erfolgen. Zwar wird sich in diesem Bereich weitestgehend am bereits bestehenden Trassenverlauf orientiert, der eine gewisse infrastrukturelle Vorprägung darstellt, allerdings kann die Frage, inwieweit die Erholungsfunktion durch die neue Trassenplanung eine deutlich darüber hinausgehende Beeinträchtigung erfährt nicht abschließend beurteilt werden, da weder der exakte Trassenverlauf feststeht, noch z.B. die Situierung der Masten und damit deren potenzielle negative Auswirkung auf das Landschaftsbild. Eine Funktionsbeeinträchtigung und damit ein Zielverstoß sind im weiteren Planungsprozess auszuschließen, um einen Verstoß gegen das Ziel 7.1.3.2 zu vermeiden. Im Hinblick auf die Verbesserung des Bioklimas und die Gliederung der Siedlungsräume sind keine Funktionsbeeinträchtigungen auf regionalplanerischer Ebene erkennbar.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen zu erheben, sofern

- eine enge Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen bezüglich der tangierten Überschwemmungsgebiete bzw. des Vorranggebiets Hochwasserschutz sowie
- mit den naturschutzfachlichen Stellen zu den o.a. Themen (Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, SPA- und FFH-Gebiete, Regionale Grünzüge) stattfindet und zu keinem negativen Ergebnis führt,
- eine künftige intensive Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Stellen bezüglich des Ziels RP (7) 5.4.4.1 erfolgt und
- im Hinblick auf die gemäß LEP 6.1.2 (G) einzuhaltenden Abstände zu Höchstspannungsfreileitungen die o.a. Prüfung weiterer Erdverkabelungen erfolgt bzw. alternative Trassenführungen geprüft werden, die die entsprechenden Abstände gewährleisten würden.

Liebel